



M.M. WARBURG & CO
BANK

Offenlegungsbericht

zum 31. Dezember 2023

gemäß Artikel 431 bis Artikel 455 CRR und CRD

1.	Allgemeine Informationen.....	2
1.1	Bestätigung der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vorgaben aus Teil 8 der CRR	3
2.	Anwendungsbereich	4
	2.1 Handlungsmaxime der Organisation	4
	2.2 Aufbau und Präsenz der Warburg FH Gruppe	5
2.3	Aufsichtliche und bilanzielle Konsolidierung.....	6
3.	Risikomanagementbeschreibung in Bezug auf einzelne Risiken	9
3.1	Allgemeine Organisation und Prozesse des Risikomanagements	9
3.2	Strategien und Verfahren der Risikosteuerung wesentlicher Risikoarten.....	10
	3.2.1 Adressenausfallrisiken.....	10
	3.2.2 Marktpreisrisiken	11
	3.2.3 Operationelle Risiken	12
	3.2.4 Liquiditätsrisiko	15
	3.2.5 Strategische Risiken.....	17
3.3	Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung des Vorstands.....	18
3.4	Angaben zu Unternehmensführungsregelungen	19
4.	Eigenmittelstruktur.....	21
5.	Angemessenheit der Eigenmittelausstattung	21
6.	Kreditrisikooanpassungen.....	24
6.1	Definition von „überfällig“ und „notleidend“	24
6.2	Quantitative Angaben zu den Kreditrisikopositionen.....	25
7.	Offenlegung von Schlüsselparameter	26
8.	Offenlegung ESG-Risiken.....	26
9.	Offenlegung in Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis.....	26
9.1	Aufsichtsrechtlicher Rahmen.....	26
9.2	Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen und zur Vergütungs-Governance	27
9.3	Risk Taker-Ermittlung	29
9.4	Angaben zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme und zur Zusammensetzung der Vergütung.....	30
	9.4.1 Vergütung Aufsichtsratsmitglieder.....	30
	9.4.2 Vergütungssystem Vorstand.....	30
	9.4.3 Vergütungssystem Tarifmitarbeiter und AT-Mitarbeiter (einschließlich Risk-Taker).....	30
9.5	Gruppenweite Regelung	31
9.6	Einbindung externer Berater	31
9.7	Offenlegung von quantitativen Vergütungskennziffern.....	31

1. Allgemeine Informationen

Die Veröffentlichung des aktuellen Offenlegungsberichts zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2023 erfolgt gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) sowie auf Basis der Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD -V, Capital Requirements Directive) vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU (CRD).

Der Bericht gibt die in Artikel 431 bis Artikel 455 CRR geforderten Inhalte über die aufsichtsrechtliche und handelsrechtliche Struktur, die Eigenmittelausstattung, das Risikoprofil und das Risikomanagementsystem für die Berichtsperiode vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 der M.M.Warburg & CO Finanzholding-Gruppe (nachfolgend: „Warburg FH Gruppe“) wieder. Ergänzt werden die Offenlegungsanforderungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR. Die Durchführungsverordnung (DVO) enthält die Formatvorlagen für die Umsetzung der quantitativen Offenlegung.

In Übereinstimmung mit Artikel 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung.

Die M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH ist eine Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR. Die Offenlegung wird gemäß Artikel 13 CRR in Verbindung mit § 10a Abs. 1 KWG durch die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA (nachfolgend: „M.M.Warburg & CO“) als dem aufsichtsrechtlich übergeordneten Unternehmen der Warburg FH Gruppe vorgenommen. Sie erfolgt grundsätzlich in konsolidierter Form auf Ebene der Warburg FH Gruppe.

Die Warburg FH Gruppe entspricht gemäß Art. 433c CRR einem „anderen Institut“. Die mit Wirkung zum 01. Juni 2023 stattgefundenen Veräußerung des Tochterinstituts M.M.Warburg & CO Hypothekbank AG führt dazu, dass die FHG nicht mehr als kapitalmarktorientiert gilt. Folglich reduziert sich der Offenlegungsumfang auf die Anforderungen des Artikels 433c Abs. 2 CRR.

Die Basis für den Offenlegungsbericht ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Er setzt sich gemäß Artikel 11 und 18 ff. CRR aus dem übergeordneten Unternehmen der Warburg FH Gruppe und dessen nachgeordneten, gruppenangehörigen Unternehmen zusammen.

Für die im Offenlegungsbericht gezeigten Zahlenwerte bedeutet die gruppenbezogene Offenlegung, dass Geschäftsbeziehungen innerhalb der Gruppe aufgerechnet bzw. konzerninterne Geschäfte eliminiert wurden. Die Zahlenwerte basieren überwiegend auf den Vorschriften der CRR und der Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie teilweise auf dem Handelsgesetzbuch (HGB). Sofern keine andere Quelle angegeben wird, sind die HGB-Werte konform mit dem gebilligten Konzernabschluss 2023 und die Werte nach CRR, wie Eigenmittelanforderungen, Liquiditätsanforderungen, Adressenausfallrisiken etc. basieren auf den per Stichtag 31. Dezember 2023 im Konzernabschluss eingeflossenen, testierten Werten. Die Warburg FH Gruppe verwendet für das bankaufsichtsrechtliche Meldewesen den Kreditrisikostandardansatz (KSA), für Marktpreisrisiken und das Gegenparteiausfallrisiko den Standardansatz und für operationelle Risiken den Basisindikatoransatz (BIA).

Da keine entsprechenden Rechtsvorschriften vorliegen, ist dieser Bericht nicht von den Wirtschaftsprüfern des Konzerns geprüft worden. Dennoch enthält der Bericht Angaben, die im geprüften Konzernabschluss der M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH per 31.12.2023 angeführt sind.

Der Offenlegungsbericht ist als eigenständiger Bericht auf der Internetseite der M.M.Warburg & CO im Abschnitt „Publikationen“ unter dem Link <https://www.mmwarburg.de/de/publikationen/berichte/> veröffentlicht. Die quantitativen Offenlegungstemplates befinden sich in der mit auf der Internetseite veröffentlichten Datei „Anhang_quantitative Templates 2023“. Im Offenlegungsbericht wird jeweils auf das relevante Tabellenblatt verwiesen.

Gemäß Artikel 19 Abs. 4 der DVO (EU) 2021/637 erfolgt der Ausweis monetärer Werte in Millionen Euro und ist auf zwei Dezimalstellen gerundet, prozentuale Werte sind mit einer Präzision von 4 Dezimalstellen angegeben. Nullsalden werden mit drei Strichen (---) gekennzeichnet. Aufgrund der Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

1.1 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vorgaben aus Teil 8 der CRR

Die M.M.Warburg & CO hat als übergeordnetes Institut der Warburg FH Gruppe in ihrer schriftlich fixierten Ordnung (sfO) festgelegt wie die Offenlegungspflichten erfüllt werden sollen, explizit mit welchen Systemen die quantitativen Anforderungen erstellt werden sollen und welche Kontrollen während des Erstellungsprozesses stattfinden. Diese sfO wurde von allen Mitgliedern des Vorstands¹ genehmigt.

Alle Mitglieder des Vorstands der M.M.Warburg & CO verantworten den Prozess der Offenlegung gemeinsam. Sie versichern nach bestem Wissen, dass der vorliegende Offenlegungsbericht der Warburg FH Gruppe die nach Teil 8 der CRR vorgeschriebenen Offenlegungsanforderungen unter Beachtung des intern implementierten förmlichen Verfahrens, des Systems und Kontrollen erstellt wurde.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und bei personenbezogenen Hauptwörtern allein entweder die männliche oder die weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Personen aller Geschlechter mögen sich bitte gleichermaßen angesprochen fühlen.

2. Anwendungsbereich

(Art. 436 CRR i. V. m. § 26a KWG)

2.1 Handlungsmaxime der Organisation

Unser Ziel ist es, für alle Kunden sowie Unternehmen der Gruppe und deren Mitarbeitende dauerhafte Werte zu schaffen. Wir gehen nicht jedes Risiko ein, denn wir agieren mit Bedacht und mit einem langfristigen Fokus. Grundlage unserer Handlungsmaxime ist gegenseitige Wertschätzung und Achtung – untereinander, aber auch im Verhältnis zu unserer Kundschaft und der Gesellschaft allgemein. Dabei ist unsere oberste Maxime, keine Geschäfte zu tätigen, die der Gesellschaft, der Kundschaft oder uns als Unternehmen schaden.

Deshalb richten wir uns nach den folgenden Handlungsmaximen:

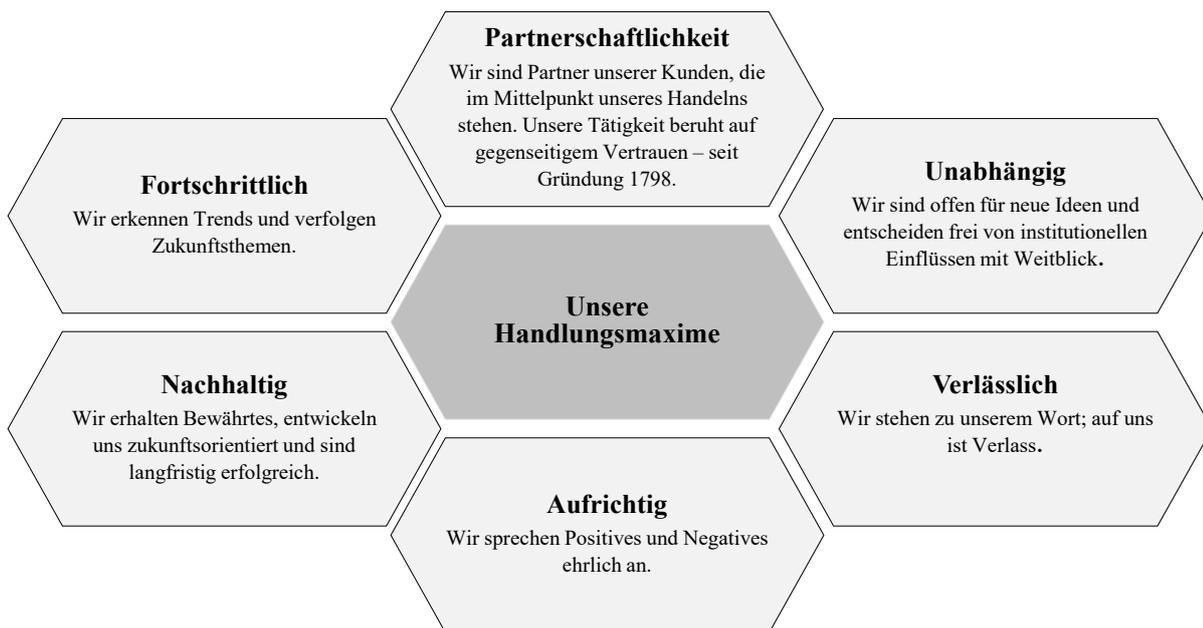


Abbildung 1: Unsere Handlungsmaxime

Die Handlungsmaxime werden schließlich durch die folgenden Grundsätze komplettiert:

Mitarbeitende

Garanten für den Erfolg sind unsere Mitarbeiter. Es werden hohe Anforderungen an unser Personal gestellt und Weiterbildungen werden dementsprechend gefördert und gefordert, auch um die angestrebte Qualitätsführerschaft bei Produkten und Dienstleistungen zu erreichen. Mitarbeiter fragen nicht nur, was die Bank für sie allein tut, sondern wie sie sich gemeinsam für die Bank einbringen können.

Klare Fokussierung

Als mittelständische Universalbank kann die M.M. Warburg & CO ein breites Produktspektrum anbieten. Durch die regionale Präsenz und die Konzentration auf ausgewählte Kunden sowie die strukturierte Selektion von Produkten – auch über die Aufgabenteilung in der Warburg FH Gruppe – ergibt sich eine klare Fokussierung auf die vorhandenen Stärken.

Begrenzung von Risiken

Bei allen Aktivitäten bildet die Beurteilung von Risiken einen Kern der Entscheidungsfindung. Der Risikoappetit und die Begrenzung von Risiken werden in der Risikostrategie festgelegt. Die vergangenen Jahre wa-

ren von dem Umgang mit operationellen Risiken (Aktiengeschäfte um den Dividendenstichtag) gekennzeichnet, welcher sowohl finanzielle wie auch Reputationsschäden nach sich gezogen hat. Über die klare Begrenzung von Risiken und mit den Lehren dieser Zeit soll entscheidend an der Verbesserung der Reputation gearbeitet werden.

2.2 Aufbau und Präsenz der Warburg FH Gruppe

Unter dem Dach der Warburg FH Gruppe agiert die unabhängige, mittelständische Privatbank M.M. Warburg & CO als übergeordnetes Unternehmen. Neben ihrem Hauptsitz in Hamburg verfügt die Bank in Deutschland über eine umfassende regionale Präsenz und unterhält insgesamt sieben Geschäftsstellen in Berlin, Bremen, Frankfurt, Hannover, Köln, München und Stuttgart. Der strategische Fokus der Warburg FH Gruppe liegt auf dem Wachstum im deutschen Markt.

Zu den wesentlichen Unternehmen der Warburg FH Gruppe gehört die Tochterbank Marcard, Stein & CO AG (Family Office) sowie die Warburg Invest Holding GmbH (hält die Kapitalverwaltungsgesellschaft Warburg Invest KAG mbH.)

Der Aufbau der Warburg FH Gruppe mit der M.M. Warburg & CO als übergeordnetem Unternehmen sowie den wesentlichen nachgeordneten Unternehmen dient der strategischen Ausrichtung als kundenorientierte, unabhängige, mittelständische Privatbank mit dem Ziel, ihren Kunden eine umfangreiche Produkt- und Dienstleistungspalette anzubieten. Das Angebot an Produkten und Dienstleistungen richtet sich an vermögende Privatkunden, Unternehmer und Unternehmen des Mittelstands und aus der Schifffahrt sowie an institutionelle Kunden. Die Angebote und Kundengruppen sind in drei Geschäftsfelder aufgeteilt: Private Banking, Corporate & Investment Banking und Asset Management.

Die gruppenangehörige Kapitalverwaltungsgesellschaft Warburg Invest KAG mbH (Hamburg) erbringt Leistungen im Asset Management (Fondsgeschäft) und bündelt unter dem Dach der Warburg Invest Holding GmbH die KVG-Funktionen der Warburg FH Gruppe.

Das Institut Marcard, Stein & Co AG widmet sich als Family Office (Teil des Private Bankings) mit spezifischen Produkten und Dienstleistungen der ganzheitlichen Betreuung großer Familienvermögen und sehr vermögender Privatpersonen.

Spezialisierte Dienstleistungen werden von fokussierten Unternehmen innerhalb der Warburg FH Gruppe erbracht. Synergien werden gehoben, indem alle Dienstleistungen entlang der Wertschöpfungskette eines Produktes angeboten werden können und konzernweite Dienstleistungen zentral und einheitlich erbracht werden. Bei Fokussierung auf die jeweiligen Kernkompetenzen ist es aufgrund der gelebten Flexibilität möglich, unseren Kunden individuelle Lösungen abseits des Massengeschäfts anzubieten und Opportunitäten zu ergreifen.

Alle Produkte der Warburg FH Gruppe sowie von Dritten unterliegen im Rahmen der Product Governance einer genauen Prüfung, um sicherzustellen, dass den Kunden nachhaltige Produkte von hoher Qualität angeboten werden.

Alle Mitglieder des Vorstands (im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG) sind, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst die Festlegung angemessener Strategien, die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren und somit die Verantwortung für die wesentlichen Elemente des Risikomanagements. Alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Vorstand in der wöchentlichen Vorstandssitzung gemeinsam besprochen und entschieden. Dieses beinhaltet insbesondere die Beurteilung von Risiken und Entwicklung erforderlicher Maßnahmen zur Risikobegrenzung.

Eine Darstellung der dem Konzern angehörigen Unternehmen ist dem Geschäftsbericht 2023 zu entnehmen.

2.3 Aufsichtliche und bilanzielle Konsolidierung

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis definiert sich gemäß § 10a KWG in Verbindung mit Artikel 11 und 18 ff. der CRR. Das übergeordnete Mutterunternehmen ist die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA.

Der handelsrechtliche Konsolidierungskreis wird dagegen ausschließlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

In der folgenden Übersicht werden der aufsichtsrechtliche und der handelsrechtliche Konsolidierungskreis gegenübergestellt. Zusätzlich wird insbesondere die aufsichtsrechtliche Konsolidierung detaillierter dargestellt.

In ihrem Konzernabschluss nach HGB hat die M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH neun inländische Unternehmen einbezogen.

Bei einem inländischen Unternehmen, welches – auch in der Gesamtheit – für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist, wurde auf die Einbeziehung in den Konzernabschluss nach § 296 Abs. 2 HGB verzichtet.

In Ausübung des Wahlrechts nach § 311 Abs. 2 HGB wurden assoziierte Unternehmen nicht nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen.

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich nachfolgende Veränderungen im handelsrechtlichen Konsolidierungskreis.

- Verkauf M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG zum 01.06.2023
- Verkauf Warburg Invest AG zum 15.08.2023
- Verkauf capaccess GmbH zum 15.08.2023
- Warburg Alternative Assets GmbH in Liquidation

Der bankaufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis umfasst insgesamt neun Unternehmen. Von diesen Unternehmen wird ein Unternehmen nicht in den handelsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen. Ein Unternehmen, welches handelsrechtlich konsolidiert wird, befindet sich nicht im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis.

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich nachfolgende Veränderungen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis.

- Verkauf W&Z FinTech GmbH zum 09.02.2023
- Verkauf M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG zum 01.06.2023
- Verkauf Warburg Invest AG zum 15.08.2023

Von der sogenannten „Waiver-Regelung“ des § 2a KWG bzw. Art. 7 CRR wird innerhalb der Warburg FH Gruppe kein Gebrauch gemacht.

Die Eigenmittelanforderungen der CRR richten sich an Institute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 CRR. Derzeit hat die Warburg FH Gruppe kein Tochterunternehmen, das über die Institutseigenschaft gemäß CRR verfügt und nicht in die aufsichtsrechtliche Konsolidierung einbezogen ist.

Tabelle 1 EU LI3 - Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen
Meldebogen EU LI3 - Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen)

a	b	c	d	e	f	g	h
Name des Unternehmens	Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	Konsolidierungsmethode für aufsichtliche Zwecke					Beschreibung des Unternehmens
		Vollkonsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder Konsolidierung noch Abzug	Abzug	
M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH, Hamburg ¹⁾	<i>Vollkonsolidierung</i>	X					Finanzholdinggesellschaft
Beteiligungsgesellschaft Alstertor mbH, Hamburg	<i>Vollkonsolidierung</i>	X					Finanzinstitut / Finanzunternehmen
M.M.Warburg & CO Geschäftsführungs-AG, Hamburg	<i>Vollkonsolidierung</i>	X					Finanzinstitut / Finanzunternehmen
M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg ²⁾	<i>Vollkonsolidierung</i>	X					Kreditinstitut
MARCARD, STEIN & CO AG, Hamburg	<i>Vollkonsolidierung</i>	X					Kreditinstitut
New Bond Street GmbH, Berlin	<i>Keine</i>	X					Anbieter von Nebendienstleistungen
WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg	<i>Vollkonsolidierung</i>	X					Kapitalverwaltungsgesellschaft
Warburg Research GmbH, Hamburg	<i>Vollkonsolidierung</i>			X			Sonstiges Unternehmen
Marcard Family Office Treuhand GmbH, Hamburg	<i>Vollkonsolidierung</i>	X					Finanzinstitut / Finanzunternehmen
Warburg Invest Holding GmbH, Hannover	<i>Vollkonsolidierung</i>	X					Finanzinstitut / Finanzunternehmen

1) Mutterunternehmen

2) übergeordnetes Unternehmen

- Die At-Equity-Methode gem. Art. 18 Abs. 7 CRR findet Anwendung bei einem verbundenen Unternehmen und bei drei Beteiligungen². Ein Abzug vom hartem Kernkapital ist jedoch nicht notwendig, weil das jeweilige Gesellschaftskapital höher ist als der Beteiligungsbuchwert bzw. dieses in gleicher Höhe besteht.
- Es sind keine Einschränkungen oder andere bedeutende rechtliche Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten innerhalb der Warburg FH Gruppe bekannt.

² Marmorsaal im Weißenburgpark GmbH, Stuttgart; Ferdinandstraße 75 Grundstücks GmbH & Co. KG, Hamburg und An der Börse 7 Grundstücks GmbH & Co. KG, Hamburg

3. Risikomanagementbeschreibung in Bezug auf einzelne Risiken

(Art. 435 CRR)

3.1 Allgemeine Organisation und Prozesse des Risikomanagements

(Art. 435 Abs. 1 lit. b CRR)

Das Risikomanagement umfasst die Steuerung und Überwachung aller geschäftlichen Aktivitäten der M.M.Warburg & CO Finanzholding-Gruppe (nachfolgend: Warburg FH Gruppe).

Das Bankhaus M.M.Warburg & CO ist gem. Definition des § 10a KWG das übergeordnete Unternehmen der Warburg FH Gruppe und ist innerhalb der Gruppe nach § 25a Abs. 3 KWG für die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagementprozesses für alle als wesentlich definierten Risiken im Sinne der Risikotragfähigkeit verantwortlich.

Die Einbeziehung der nachgeordneten Unternehmen in das Risikomanagement der Warburg FH Gruppe erfolgt risikoadäquat abgestuft entweder über die konsolidierte Betrachtung mittels Durchschaumethode der für Zwecke des Risikocontrollings als wesentlich definierten Unternehmen oder bei den nicht für Zwecke des Risikocontrollings als wesentlich eingestuften Unternehmen über den Beteiligungsansatz (Buchwert zuzüglich eventuell gewährter Kredite/Haftungen). Hierzu führt die M.M.Warburg & CO jährlich oder anlassbezogen eine Beteiligungsinventur durch sowie innerhalb der für Zwecke des Risikocontrollings wesentlichen Unternehmen Risikoinventuren zur Bestimmung der wesentlichen Risikoarten.

Das Risikocontrolling des übergeordneten Unternehmens hat die Hoheit für die Warburg FH Gruppe in Bezug auf die Methoden und Verfahren der Risikomessung und -limitierung. Darüber hinaus koordiniert es den gruppenübergreifenden Prozess der Festlegung und Allokation des Risikoappetits und der Limitstruktur unter Beachtung des gegebenen Risikodeckungspotentials. Das gruppenweit vorgegebene Risikomanagement umfasst alle für die Zwecke des Risikocontrollings als wesentlich eingestuften Unternehmen der Warburg FH Gruppe. Die Warburg FH Gruppe ist einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt. Im Rahmen des Risikomanagements und Risikocontrollings wurden davon als wesentliche Risiken das Adressenausfall-, das Marktpreis-, das Liquiditäts- und das operationelle Risiko identifiziert. Darüber hinaus sind strategische Risiken von Bedeutung.

Die Risikosteuerung benennt die Steuerungsinstrumente, mit denen die erkannten Risiken auf ein den Risikopräferenzen entsprechendes Niveau reduziert werden und die dafür verantwortlichen Personen. Es wird dabei zwischen Key Controls (wesentliche Risikosteuerungs- und Kontrollhandlungen), die in den einschlägigen Organisationsanweisungen geregelt sind, und weiteren unterstützenden Handlungen unterschieden.

Folgende Unternehmen sind dazu für die Zwecke des Risikocontrollings zum Stichtag als wesentlich eingestuft:

- M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH
- M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA
- Marcard, Stein & CO AG
- Warburg Invest Holding GmbH mit der Tochtergesellschaft
 - Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Als Folge des gruppeneinheitlichen Risikomanagementansatzes ist die Geschäfts- und Risikostrategie des Bankhauses M.M.Warburg & CO als bankaufsichtsrechtlich übergeordnetes Unternehmen eng mit der Finanzholding-Gruppe und den nachgeordneten Unternehmen verzahnt. Die jährliche Geschäftsplanung sowie die strategische Mehrjahresplanung des betriebswirtschaftlichen Controllings übersetzt die Geschäfts- und Risikostrategie in operationalisierte, auf Geschäftsbereiche und Profitcenter geschlüsselte Kennzahlen für das laufende bzw. die folgenden Geschäftsjahre.

Das betriebswirtschaftliche Controlling überprüft monatlich im Rahmen von Soll-Ist-Vergleichen die Planung auf ihre Zielerreichung und hält dadurch die Einhaltung der Geschäftsplanung laufend nach.

Risikosteuernde Maßnahmen des Vorstands zur Reduzierung, Übertragung oder der Entscheidung des Tragens der Risiken ergeben sich über die Risikoquantifizierung, Risikoanalyse und Risikoberichterstattung im Rahmen der operativen Risikosteuerungsprozesse.

Durch die Aufbau- und Ablauforganisation des Risikomanagements in der M.M. Warburg & CO sind durch den Vorstand für alle im Rahmen der Risikoinventur identifizierten Risikoarten Risikomanager bestimmt, die die Risiken operativ verantworten. Besondere Funktionen im Sinne der Risikoüberwachung nach MaRisk bilden die Risikocontrolling-Funktion und die MaRisk-Compliance-Funktion. Diese werden durch die Interne Revision ergänzt.

Das Ziel des Risikomanagements ist, die jederzeitige Risikotragfähigkeit der Warburg FH Gruppe bzw. der einzelnen Konzernunternehmen im Rahmen der verfolgten Geschäfts- und Risikostrategie sicherzustellen.

3.2 Strategien und Verfahren der Risikosteuerung wesentlicher Risikoarten

3.2.1 Adressenausfallrisiken

Das Adressenausfallrisiko beschreibt mögliche Verluste oder Wertminderungen, aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern, mit denen Kreditbeziehungen bestehen. Der Kreditbegriff orientiert sich dabei an § 19 Abs. 1 KWG.

Die einzeladressbezogene Kreditnehmerüberwachung erfolgt jeweils durch das Kreditrisikomanagement, welches als Marktfolgebereich die Bonitätsbeurteilung des Kreditnehmers mit Hilfe interner Ratingsysteme bzw. externer Ratings durchführt und Kreditengagements unter Berücksichtigung der gestellten Sicherheiten beurteilt. Dabei werden auch übergreifende Kundenbeziehungen von Kreditnehmern als „Gruppe verbundener Kunden“ gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR berücksichtigt. Für die Ermittlung der Rating-Note werden mathematisch-statistische Verfahren verwendet, die bestimmte (i. d. R. bilanzielle) Kennzahlen sowie qualitative Merkmale eines Kunden gewichten, verknüpfen und zu einer abschließenden Bonitätsbeurteilung verdichten. Es existieren Ratingverfahren und Risikoklassifizierungsverfahren für Kreditnehmer aus den Bereichen Firmenkunden, Privatkunden, Banken, Schiffe und gewerbliche Immobilienkunden. Länder/Staaten/öffentliche Stellen werden unter Zuhilfenahme externer Ratings beurteilt.

Für Wertpapiereigenbestände ist ein Verfahren zur Begrenzung der Emittentenrisiken implementiert. Gleiches gilt für Kontrahentenrisiken aus dem Derivategeschäft. Hier werden zur Risikobegrenzung Nettingvereinbarungen abgeschlossen. Mit ausgewählten Kontrahenten bestehen zusätzlich risikomindernde Collateralvereinbarungen. OTC-Derivate werden durch die Clearingpflicht für finanzielle Gegenparteien sukzessive über regulierte Clearingstellen (CCP) abgewickelt. Dadurch wird das Kontrahentenrisiko zusätzlich gemindert. Das Länderrisiko wird im Rahmen der regionalen Analyse der Adressenausfallrisiken und der Einhaltung der in der Geschäfts- und Risikostrategie festgelegten Länderlimite im vierteljährlichen Risikobericht überwacht. Implementierte Limitsysteme begrenzen die unterschiedlichen Ausprägungen des Adressenausfallrisikos sachgerecht und im erforderlichen Maße.

Ein wichtiges Instrument zur Risikoreduzierung stellen Sicherheiten dar. Sie werden in wiederkehrenden Abständen bewertet, und die zugehörigen Beleihungsrichtlinien werden regelmäßig überprüft. Die Beleihungswerte finanzieller Sicherheiten werden täglich maschinell neu bestimmt. Bei Sicherheiten in Form von Immobilien und Schiffen bedienen wir uns externer Gutachten von Sachverständigen, um eine neutrale Einschätzung der Sicherheitenwerte sicherzustellen.

Die Bildung von Risikovorsorge erfolgt durch Prüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung erwarteter Rückflüsse bzw. zu erwartender Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten und unter Abzug von Verwertungskosten. Je nach Kreditart kommen unterschiedliche unterstützende Verfahren zur Einschätzung des Risikovorsorgebedarfs zur Anwendung.

Das Gesamtportfolio ist auf unterschiedliche Anlagen, Branchen und Größenklassen verteilt. Die M.M. Warburg & CO Gruppe verfügt aufgrund der Risikopolitik über ein diversifiziertes Kreditportfolio. Am Gesamtbestand von Wertpapieren, Forderungen, Kreditzusagen und Handelsbeständen liegt der Anteil an Forderungen und Kreditzusagen gegenüber Kunden bei 13,6 % (Vorjahr: 40,1 %), der Anteil an Forderungen und Kreditzusagen gegenüber Kreditinstituten bei 26,6 % (Vorjahr: 21,0 %), der Anteil der Wertpapiere bei 59,0% (Vorjahr: 38,1 %) und der Handelsbestand bei 0,8 % (Vorjahr: 0,8 %).

Auf Gesamtkreditportfolioebene (ohne Problemkredite) erfolgt eine Risikomessung nach der Credit-Value-at-Risk Methode mittels Monte-Carlo-Simulation. Diese Methodik wird durch die Berechnung eines Migrationszuschlags, der den Risiken aus Ratingverschlechterungen Rechnung trägt, ergänzt. Darauf basierend werden Portfolioanalysen durchgeführt, um die Risikodiversifizierung des Kreditportfolios zu überwachen und um mögliche Risikokonzentrationen auf Branchen- oder Kreditnehmerebene frühzeitig erkennen zu können. Darüber hinaus werden ökonomische Risiken von Problemkrediten und von Eigenbestandsschiffen quantifiziert. Die Quantifizierung des Risikos von Problemkrediten bemisst das Risiko der Notwendigkeit eines zusätzlichen Risikovorsorge-Bedarfs. Die Quantifizierung des Risikos von Eigenbestandsschiffen bemisst das ökonomische Wertschwankungsrisiko.

Das Adressenausfallrisiko wird auf Portfolioebene limitiert. Darüber hinaus bestehen geschäfts- sowie risikopolitische Vorgaben zur Portfoliostruktur, um eine angemessene Risikoverteilung sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird vierteljährlich analysiert und, zusammen mit umfangreichen Stresstestanalysen (historische, hypothetische und quantitative inverse Szenarien), an den Vorstand und den Aufsichtsrat berichtet.

Bei Banken, staatlichen Schuldern sowie Clearingstellen werden Wiedereinbringungsquoten auf die Blankoanteile berücksichtigt. Diese werden u. a. aus allgemein verfügbaren historischen Daten abgeleitet und konservativ geschätzt. Ziel des Vorgehens ist es, diese i. d. R. großen Portfolioanteile bei der CVaR-Messung risikoadäquat zu berücksichtigen.

Der zum Jahresende auf einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einem Betrachtungszeitraum von einem Jahr ermittelte Credit-Value-at-Risk inkl. Migrationszuschlag betrug für die Warburg FH Gruppe EUR 56,9 Mio. (VJ: EUR 60,0 Mio.). In die CVaR-Quantifizierung werden alle Kredite einbezogen, die nicht der Problemkreditbearbeitung zugeordnet sind. Das Risiko aus Problemkrediten beträgt per 31. Dezember 2023 EUR 2,0 Mio. (VJ: EUR 4,5 Mio.). Die Schiffe im Eigenbestand sind aus Rettungserwerben von ehemals kreditnehmenden Schiffsgesellschaften hervorgegangen. Die Buchwerte im Sachanlagevermögen der M.M. Warburg & CO betragen zum 31. Dezember 2023 EUR 73 Mio. (Vorjahr: EUR 82 Mio.) und betreffen drei LPG-Tanker. Die Schiffe werden planmäßig und bei Bedarf außerplanmäßig abgeschrieben. Das Risiko der Eigenbestandsschiffe beträgt per 31. Dezember 2023 EUR 19,7 Mio. (VJ: EUR 20,9 Mio.).

Der Konzern beteiligt sich an anderen Banken und Unternehmen, die banknahe Geschäfte betreiben, wenn dies unter strategischen und Renditegesichtspunkten sinnvoll ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Konzernanhang veröffentlichte Anteilsbesitzliste verwiesen.

Dem Beteiligungscontrolling obliegt die qualitative und quantitative Überwachung des laufenden Geschäftsbetriebs. Von den als wesentlich eingestuften Unternehmen besteht nur mit der MARCARD, STEIN & CO AG ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

3.2.2 Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko beschreibt potenzielle Verluste aufgrund von ungünstigen Kurs- oder Marktpreisveränderungen.

Zur Messung der Marktpreisrisiken wird ein gruppenweit einheitliches Value-at-Risk-Risikomodell verwendet. Es basiert auf einer historischen Simulation, bei der die Änderungen der wesentlichen Risikofaktoren (z.B. Aktienindizes, Aktienkurse, Devisenkurse, Marktzinsen, Credit Spreads und implizite Volatilitäten)

eines historischen Zeitraumes von zehn Jahren herangezogen werden, um die potentiellen zukünftigen Wertänderungen der mit Marktrisiken behafteten Positionen des Handels- und des Anlagebuchs zu ermitteln. Zur Skalierung des Value-at-Risk auf die in der Risikotragfähigkeitsrechnung der ökonomischen Perspektive geforderten Haltedauer von 250 Handelstagen wird ein Resampling-Ansatz verwendet. Ein zusätzlich ermittelter Diversifikationszuschlag wird additiv zum Value-at-Risk bei der Berechnung des Marktpreisrisikos berücksichtigt, um die Stabilität der im Risikomodell angesetzten marktinduzierten Diversifikationseffekte sicherzustellen. Die Höhe des Diversifikationszuschlags wird so ermittelt, dass Diversifikationseffekte nur maximal in Höhe des über einen Konjunkturzyklus beobachteten Minimums berücksichtigt werden.

Der zum Jahresende auf einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von 250 Handelstagen ermittelte Value-at-Risk inkl. Zuschlag für Diversifikationseffekte für alle Marktpreisrisiken betrug für die M.M.Warburg & CO Gruppe EUR 18,3 Mio. (Vorjahr: EUR 17,3 Mio.). Darin enthalten sind – ohne risikomindernde Portfolioeffekte ermittelte – Aktienrisiken von EUR 1,1 Mio. (Vorjahr: EUR 1,1 Mio.), Devisenrisiken von weniger als EUR 0,1 Mio. (Vorjahr: EUR 0,1 Mio.), Vegarisiken von weniger als EUR 0,1 Mio. (Vorjahr: EUR 0,1 Mio.), Marktzinsrisiken von EUR 8,4 Mio. (Vorjahr: EUR 6,8 Mio.) und Credit-Spread-Risiken von EUR 12,4 Mio. (Vorjahr: EUR 13,1 Mio.). Das täglich ermittelte Marktpreisrisiko für die ökonomische Risikotragfähigkeit wird dem Marktpreisrisikolimit gegenübergestellt und die Marktpreisrisiken für die operative Steuerung auf Portfolioebene werden den aus dem Risikolimit abgeleiteten Limiten im Rahmen einer Portfoliostruktur gegenübergestellt. Risiken kurzfristig orientierter Handelsportfolios werden darüber hinaus Limiten gegenübergestellt, die sich in ihrer Höhe täglich dynamisch verändern und die Begrenzung von Verlusten sicherstellen. Aufgelaufene realisierte und unrealisierte Verluste schränken den Handlungsspielraum ein.

Die Güte des verwendeten Risikomodells wird laufend über ein Clean-Backtesting-Verfahren überprüft. Monatlich bzw. vierteljährlich durchgeführte historische, hypothetische und quantitative inverse Stressszenarien ergänzen die Marktpreisrisikoüberwachung und -steuerung.

Risikokonzentrationen auf Solva-Null-Anleihen deutscher Emittenten (Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer, Förderbanken etc.) werden bewusst eingegangen, da diese im Euroraum als sicherste Anlage gelten. Auch eine Risikokonzentration gegenüber den USA (Bestand an US Treasuries) wird bewusst eingegangen. Ein Bonitätsänderungsrisiko der Bundesrepublik Deutschland und der USA wird damit in Kauf genommen und getragen.

Die Messung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs ist in das bankeigene Value-at-Risk-Konzept und Reporting einbezogen. Eine Risikoquantifizierung für Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs aus Handelsgeschäften und Nicht-Handelsgeschäften findet täglich statt. Die für das Zinsänderungsrisiko relevanten Nicht-Handelsgeschäfte werden dabei täglich in ihre Cashflows zerlegt und in die VaR-Messung mit einbezogen. Implizit enthaltene Zinsuntergrenzvereinbarungen (Floors) werden sowohl bei den variabel verzinslichen Wertpapieren als auch bei den variabel verzinslichen Forderungen modelliert und bei der Risikomessung berücksichtigt.

Sämtliche gruppenweite Marktpreisrisiken des Handels- und Anlagebuchs sowie die Mark-to-Market-Bewertung der Positionen der Handelsgeschäfte werden täglich im Rahmen des Tagesberichtes des Risikocontrollings an den Vorstand kommuniziert.

3.2.3 Operationelle Risiken

Als operationelles Risiko wird gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 52 CRR „die Gefahr von Verlusten, welche infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen bzw. als Folge von externen Ereignissen eintreten“ verstanden.

Den operationellen Risiken begegnet die Bank durch eine klare funktionale Trennung der Marktbereiche von den Marktfolgebereichen, ein angemessen detailliertes organisatorisches Regelwerk in Verbindung mit Zwangskontrollen und Freigaben, die in die technischen Systeme integriert sind. Das Kontrollsystem befindet sich in ständiger Weiterentwicklung. Notfallpläne und Back-up-Abkommen garantieren zusammen mit

der täglichen Sicherung des Datenbestands die jederzeitige Verfügbarkeit der eingesetzten DV-Systeme. Darüber hinaus sind Restrisiken in Teilen durch Versicherungen gedeckt. Auf Basis regulatorischer, rechtlicher bzw. berufsgruppenspezifischer Standards überwacht die Interne Revision alle organisatorischen Regelungen und ihre Wirksamkeit zur Steuerung der Risiken. Die Rechtsabteilung prüft alle wesentlichen Verträge des Hauses. Die MaRisk-Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und weist frühzeitig auf die Umsetzung neuer einschlägiger Rechtsnormen hin.

Als Mittel der Risikofrüherkennung besteht eine Beschwerdedatenbank. In dieser werden Kundenreklamationen unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit oder Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadens systematisch erfasst. Die Auswertung der Reklamationsvolumina und –gründe ermöglicht ein frühzeitiges Erkennen von kritischen Aktivitäten und damit auch ein Gegensteuern.

In der Schadensdatenbank werden die Schäden nach Schadenskategorien erfasst. Mit der Kategorisierung eingetretener Schadensfälle wurde ein hohes Maß an Transparenz über eingetretene operationelle Schäden erreicht. Das Risikocontrolling hat eine Monte-Carlo-Simulations-Methode entwickelt, die Self-Assessments mit statistischen Verteilungsannahmen der Versicherungsmathematik kombiniert, um das operationelle Risiko zu schätzen. Das operationelle Risiko ist definiert als das gesamte Quantil der Verteilung abzüglich des erwarteten Verlustes (unerwarteter Verlust). Ein mit dieser Methode berechneter Value-at-Risk für operationelle Risiken wird mindestens einmal jährlich bestimmt und lässt sich für Analysezwecke auf die Schadenskategorien herunterbrechen. Der ermittelte Value-at-Risk hilft bei der Festlegung des Limits für das reservertierte ökonomische Kapital aus operationellen Risiken im Risikobaum. Der auf einem Konfidenzniveau von 99,9% und einem Betrachtungszeitraum von einem Jahr ermittelte Value-at-Risk betrug auf Ebene der M.M.Warburg & CO FH Gruppe EUR 16,9 Mio. (VJ: EUR 14,4 Mio.). Die Risikoauslastung belegt ökonomisches Kapital im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung. Der Value-at-Risk verliert seine Aussagekraft, falls zukünftig Verluste aus bisher nicht beobachteten Ereignissen in einer Höhe eintreten, die strukturell eine andere Form der Modellierung notwendig machen sollten.

Durch die im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie vorgegebenen Maßnahmen zum Outsourcing von vorwiegend Backoffice-Prozessen der einzelnen Gruppenunternehmen in das übergeordnete Unternehmen resultiert eine strategisch gewünschte und bewusst tolerierte Abhängigkeit.

Stresstests werden im Rahmen des operationellen Risikos einerseits durch das Stressen der Eingangsparameter quantitativ, andererseits durch Szenario-Beschreibungen qualitativ dargestellt.

Die Definition der operationellen Risiken schließt grundsätzlich die jeweiligen Rechtsrisiken ein. Hierzu gehört auch das Risiko, dass aus behördlichen Überprüfungen z.B. Steuernachzahlungen und ggf. weitere finanzielle Belastungen resultieren.

Ende 2022 ergingen gegenüber der M.M.Warburg & CO Steuerbescheide für 2010, mit welchen Betriebsausgaben im Zusammenhang mit so genannten „Cum/Ex“-Transaktionen nicht anerkannt und außerbilanziell korrigiert wurden. Mit den Änderungsbescheiden wurde das der Warburg Gruppe GmbH (nachfolgend Warburg Gruppe) über die Organgesellschaft zuzurechnende Einkommen der Bank in Höhe von EUR 42,7 Mio. erhöht und für die Warburg Gruppe für 2010 ca. EUR 10,4 Mio. und für 2011 (erwartet) ca. EUR 4,2 Mio. als Steuernachzahlungen festgesetzt. Gegen die Bescheide wurde Einspruch eingelegt und ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt. Das Finanzamt hat unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bzw. Widerruf ab Fälligkeit dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben.

Mit Änderungsbescheiden vom 23. Dezember 2022 stellte das Finanzamt für das Jahr 2010 eine Nachforderung für Körperschafts- und Gewerbesteuer von € 7,0 Mio an die Warburg Gruppe. Grund war die nachträgliche Versagung des Betriebsausgabenabzugs für Aufwendungen im Zusammenhang mit cum/ex-Transaktionen. Nach Einschätzung der steuerlichen Berater der Warburg Bank bestehen starke rechtliche Zweifel, ob die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen versagt werden kann. Vor dem Hintergrund hat die Warburg Gruppe mit Schreiben vom 12. Januar 2023 Einspruch eingelegt und mit Schreiben vom 20. Januar 2023 Aussetzung der Vollziehung beantragt, die am 17. Februar 2023 gewährt wurde. Mit Datum vom 27. Dezember 2023 erließ das Finanzamt wiederum Änderungsbescheide für das Jahr 2010 und reduzierte die

Nachforderung für Körperschaft- und Gewerbesteuer. Nach den Berechnungen der steuerlichen Berater der Warburg Gruppe sind rund T€ 820 an Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Zinsen nachzuzahlen. Die Warburg Gruppe hat zum 31. Dezember 2023 eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Mit Datum vom 27. Dezember 2023 erließ das Finanzamt darüber hinaus Änderungsbescheide für das Jahr 2011. Nach den Berechnungen der steuerlichen Berater der Warburg Gruppe sind rund € 1,45 Mio. an Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Zinsen nachzuzahlen. Die Warburg Gruppe hat zum 31. Dezember 2023 eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Das Landgericht (LG) Bonn hat im Verfahren aus 2019 zwei Londoner Aktienhändler verurteilt und die Einziehung von Taterträgen der Warburg Gruppe i. H. v. EUR 176,6 Mio. am 4. August 2022 angeordnet. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Warburg Gruppe die Steuerforderungen aufgrund angepasster Bescheide des Finanzamts für Großunternehmen Hamburg, in denen der beschriebene Sachverhalt berücksichtigt wurde, bereits vollständig beglichen. Aus diesem Grund hat das LG Bonn mit Beschluss vom 2. März 2023, die Vollstreckung des Einziehungsbetrags zur Vermeidung einer Doppelbelastung eingestellt. Das LG Bonn behält sich vor, für den Fall, dass die Warburg Gruppe im Steuerverfahren vor dem Finanzgericht Hamburg ganz oder teilweise obsiegt und gezahlte Steuerbeträge erstattet bekommt, den Ausschluss der Einziehung zu prüfen und ggf. die Wiederaufnahme der Vollstreckung anzuordnen. Das OLG Köln hat per Beschluss die Entscheidung des LG Bonn, wonach die Einziehungsanordnung gegen die Warburg Gruppe im Strafverfahren gegen die beiden Londoner Aktienhändler bereits vollstreckt wurde, bestätigt. Das Finanzamt für Großunternehmen Hamburg hatte gegen die Entscheidung des LG Bonn Beschwerde eingelegt, die allerdings abgewiesen wurde. Im September 2022 erließ das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gegenüber der Warburg Invest ein Leistungsgebot über EUR 60,6 Mio. für ein im Jahr 2009 an „Cum/Ex“-Geschäften beteiligtes Sondervermögen. Die Warburg Invest hat den Zahlungsbetrag zusammen mit anderen Haftungsschuldern in voller Höhe beglichen. Finanzielle Risiken aus dem Fonds werden nicht mehr erwartet.

Hinsichtlich eines weiteren an "Cum/Ex-Geschäften beteiligten Sondervermögens der Warburg Invest aus dem Jahr 2010 ist die ehemalige Depotbank von dem zuständigen Finanzamt als Haftungsschuldnerin für die erstattete Kapitalertragsteuer und den erstatteten Solidaritätszuschlag in voller Höhe von EUR 48,8 Mio. in Anspruch genommen worden. Das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt hatte zudem am 16. Dezember 2022 gegenüber der Warburg Invest einen Haftungsbescheid ohne Leistungsgebot erlassen. Die Warburg Invest hat gegen den Haftungsbescheid über ihre Anwälte fristgerecht Einspruch eingelegt; im Rahmen einer vergleichsweisen Einigung mit u.a. der Depotbank wurde dieser Einspruch zurückgenommen. Nach Auffassung der Rechtsberater der Bank sind mit der erfolgten Erfüllung des Vergleichs sämtliche (potentiellen) Verbindlichkeiten der Warburg Invest betreffend dieses Sondervermögen erloschen.

In den Jahren 2012 bis 2015 hat die Warburg Invest zwei Sondervermögen verwaltet, die im Rahmen der Anlageberatung durch Dritte Transaktionen mit Aktien bzw. Pensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte mit Aktien um den Dividendenstichtag getätigt haben, wobei Erwerb und Lieferung der Aktien vor dem Dividendenstichtag erfolgten (so genannte „Cum/Cum“-Geschäfte). Gegenüber der Warburg Bank als Depotbank eines von der Warburg Invest verwalteten inländischen Sondervermögens erfolgten mit Datum vom 22. Dezember 2020 sowie vom 21. Dezember 2021 Haftungsanspruchnahmen ohne Leistungsgebot für die Fondsgeschäftsjahre 2012/2013 und 2013/2014 über einen Betrag von rund EUR 49 Mio. Im Juni 2022 teilte die Finanzverwaltung mit, dass sie beabsichtigt, die Warburg Bank für den gesamten Zeitraum des Sondervermögens (2011/2012 bis 2013/2014), und damit über die bisherigen Haftungsanspruchnahmen hinaus, als letzte inländische Zahlstelle über einen Gesamtbetrag von rd. EUR 98,6 Mio. in Anspruch zu nehmen. Im Juli 2022 erging der entsprechende Nachforderungsbescheid. Gegen sämtliche Bescheide wurde durch die Warburg Bank Einspruch eingelegt. Ebenso wurde hinsichtlich des Nachforderungsbescheides eine Aussetzung der Vollziehung beantragt. Die Thematik um eine nicht legitimierte Rücknahme des Einspruchs gegen den Haftungsbescheid vom 21. Dezember 2021 wurde zwischenzeitlich (gerichtlich) geklärt.

M.M.Warburg & CO ist im Falle einer Inanspruchnahme durch die Finanzverwaltung wirtschaftlich nur in einem geringen Umfang belastet. Auf Basis der Tax Indemnity mit dem Initiator kann die Warburg Bank für Inanspruchnahmen durch die Finanzverwaltung für Kapitalertragssteuerbeträge für die Fondsgeschäftsjahre

2012/2013 sowie 2013/2014 Erstattung verlangen. Die angekündigten Beträge liegen unter den Haftungshöchstbeträgen der Tax Indemnity. Neben der Tax Indemnity stehen der Warburg Bank gegenüber dem Investor (Steuerschuldner) für verbleibende Ansprüche weitere durchsetzbare und werthaltige Ansprüche aus Gesamtschuldnerausgleich (Regress) nach § 426 BGB zu. Möglichen Regressrisiken im Innenverhältnis zwischen den Beteiligten als Gesamtschuldner wurden durch die Bildung einer Rückstellung Rechnung getragen. Die Klage gegen den Initiator und Investor wegen Ansprüchen aus der Tax Indemnity, Gesamtschuldnerausgleichs und Schadensersatzes wurde beim LG Hamburg eingereicht.

Diese Geschäftsvorfälle sind nicht im Risikomaß für operationelle Risiken enthalten, da es in der Vergangenheit keine vergleichbaren Schadensfälle gab.

3.2.4 Liquiditätsrisiko

Das Institutsliquiditätsrisiko teilt sich nach Betrachtungshorizont in die drei Bestandteile

1. untertägiges Liquiditätsrisiko,
2. Zahlungsunfähigkeitsrisiko und
3. strukturelles Liquiditätsrisiko.

Somit beschreibt es die Gefahr, dass die Bank ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, sowie dass ein angestrebtes langfristiges Refinanzierungsniveau nicht mehr sichergestellt ist.

Bedingung für die Unabhängigkeit der M.M. Warburg & CO und somit wesentliche Leitplanke der Risikostrategie der Warburg FH Gruppe ist die erfolgreiche Steuerung des Liquiditätsrisikos. Daher kommt dem folgenden Ziel eine besondere Bedeutung zu:

„Liquidität vor Rentabilität“

Die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit hat Vorrang vor der Bindung von liquiden Mitteln unter Renditegesichtspunkten.

Um in der Warburg FH Gruppe jederzeit mit ausreichenden liquiden Mitteln ausgestattet zu sein, gelten neben dem oben genannten Ziel folgende strategische Vorgaben:

- Dem Grundsatz „Liquidität vor Rentabilität“ folgend, sind die Liquiditätsübersichten und Risikoindikatoren aus einer Risikoperspektive zu betrachten.
- Es gelten hinsichtlich der Limitierung die Vorgaben der Risikostrategie. Dabei ist sowohl die normative als auch die ökonomische Perspektive zu berücksichtigen.
- In jedem Institut sind Stresstest-Analysen durchzuführen, um die Entwicklung der identifizierten Risikofaktoren oder auch adverse Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Stresstests sind so zu konzipieren, dass sie extreme aber plausible Szenarien beschreiben. Auch sind Szenarien zu konzipieren, die gezielt die Modellannahmen der Basisszenarien verwerfen. Stresstests stellen eine harte Nebenbedingung zur Überprüfung zur jederzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit dar. Dies ist bei der Limitierung und bei der Definition der Eskalationsprozesse zu berücksichtigen.
- Jedes Institut hat einen Liquiditätsnotfallplan vorzuhalten, in dem zu ergreifende Maßnahmen und Kommunikationswege für Liquiditätsnotfälle beschrieben sind.
- Die Wertpapieranlagen der Liquiditätsreserve in den einzelnen Instituten haben nach den entsprechenden Rahmenrichtlinien zu erfolgen. Geschäftsstrategie und Treasury unterbreiten gemeinsam für die Rahmenrichtlinien Vorschläge, über die in der ALCo-Sitzung entschieden wird. Die Rahmenrichtlinien zur Strukturierung des Wertpapierbestandes haben eine hohe Quote an notenbankfähigen Wertpapieren vorzugeben und auf eine angemessene Marktliquidität der Bestände zu achten.
- Darüber hinaus finden die strategischen Vorgaben zum Adressausfallrisiko und zum Marktpreisrisiko Anwendung auf die Wertpapieranlagen der Liquiditätsreserve.

- Die Einhaltung der regulatorischen Kennzahlen (LCR und NSFR) gemäß internen Vorgaben ist sicherzustellen.

Im Bankhaus M.M.Warburg & CO ist die Abteilung Treasury für die Steuerung des Liquiditätsrisikos verantwortlich. In den übrigen Instituten der Warburg FH Gruppe obliegt diese Aufgabe jeweils einem eigenen Liquiditätsmanagement. Diesen Bereichen obliegt auch die Verwaltung des Bundesbankkontos und der verpfändbaren Liquiditäts- und Vorsorgebestände an Wertpapieren. Diese Bestände werden als Reserve in die Liquiditätssteuerung einbezogen. Das übergeordnete Unternehmen M.M.Warburg & CO nimmt dabei eine koordinierende Funktion ein und dient den Instituten der Warburg FH Gruppe als wichtigster Liquiditätsgeber oder -abnehmer. Bei der Annahme von Einlagen über der jeweiligen Großkreditgrenze werden gegenseitig Sicherheiten in Form von Wertpapieren gestellt.

Die Überwachung des Liquiditätsrisikos erfolgt täglich durch das Risikocontrolling. Es werden mittels Key Risk Indicators (KRI), weiteren Risiko-, Konzentrations- und Notfallindikatoren mit entsprechend festgelegten Frühwarn- und Eskalationsschwellen die verschiedenen Bestandteile des Liquiditätsrisikos täglich überwacht. Weiterhin werden Stresstests gerechnet und das Zahlungsunfähigkeitsrisiko zudem in zwei Basisszenarien betrachtet. Grundlage des verwendeten Modells sind die nach Laufzeitbändern (Folgetag bis 10 Jahre) gestaffelten liquiditätswirksamen Zahlungsströme (vertragliche und statistisch modellierte) sowie der Liquiditätspuffer (Anlage bei der Deutschen Bundesbank und freier Bestand EZB-fähiger Wertpapiere, US Treasuries und weiterer Anleihen).

Die folgenden KRI betrachten die Bestandteile “Zahlungsunfähigkeitsrisiko” und “strukturelles Liquiditätsrisiko”:

- Ökonomischer Liquiditätsdeckungsgrad (Liquidity-at-Risk Coverage Ratio (LaR-CR)).
- Überlebenshorizont (Survival Period, SP).
- Funding Ratio (Laufzeitband 12 Monate).

Die LaR-CR ergibt sich als Minimum der Quotienten aus Liquiditätspuffer und kumulierten Zahlungsmittelabflüssen je Laufzeitband bis zum Laufzeitband „3 Monate“. Die Funding Ratio stellt das Verhältnis zwischen Passiva und refinanzierungsbedürftigen Aktiva für das Laufzeitband „12 Monate“ dar. Die Survival Period gibt an, bis zu welchem Laufzeitband gemäß aktueller Liquiditätssituation ein positiver Liquiditätssaldo vorliegt. Er beschreibt auch den Zeitraum, der bei unplanmäßigen Entwicklungen für Steuerungsmaßnahmen zur Verfügung steht. Für die als wesentlich definierten Währungen wird abhängig von Liquiditätstransformationen in verschiedenen Währungen ein sogenanntes FX-Strukturlimit zur Begrenzung und Überwachung der entsprechenden Risiken genutzt. Per 31. Dezember 2023 wird lediglich der USD mit einem FX-Strukturlimit überwacht.

Die Key Risk Indicators werden in den einzelnen Instituten durch den Vorstand limitiert. Außerdem werden Frühwarnschwellen festgelegt, um für außerplanmäßige Entwicklungen der Zahlungsströme jederzeit einen ausreichenden Liquiditätspuffer sicher zu stellen. Die Key Risk Indicators der M.M.Warburg & CO stellten sich zum 31.12.2023 wie folgt dar:

- LaR-CR (Minimum bis 3 Monate): 169 %.
- Survival Period: 3 Jahre.
- Funding Ratio (Laufzeitband „12 Monate“): 166 %.

Ergänzt wird das tägliche Berichtswesen um eine monatliche und vierteljährliche kommentierte Berichterstattung inkl. kommentierter Stresstestberichterstattung. Detaillierte Eskalationsprozesse sowie ein umfassender Liquiditätsnotfallplan ergänzen das Risikomanagementinstrumentarium für das Liquiditätsrisiko.

Bei dem Mutterunternehmen des Konzerns, der M.M.Warburg Gruppe GmbH (Gesellschaft), bestand aufgrund zweier Kreditlinien in Höhe von EUR 60,4 Mio. gegenüber der M.M.Warburg Bank seit dem Jahr

2021 ein erhebliches Liquiditätsrisiko. Diese Verbindlichkeiten resultieren aus der bestehenden Verpflichtung der Gesellschaft, von der M.M.Warburg Bank verursachte Steuerverbindlichkeiten der Jahre 2007 bis 2011 zu begleichen. Nach wiederholter Prolongation waren diese in einem Kredit zusammengefassten Linien zum 31.03.2025 zur Rückzahlung fällig.

Um diesem Liquiditätsrisiko zu begegnen und damit den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern, haben sich maßgebliche Gesellschafter zum einen darauf geeinigt, der Gesellschaft weitere liquide Mittel (i. H. v. EUR 23 Mio.) zur Verfügung zu stellen und diese für eine Umschuldung und die Teiltilgung der bestehenden Kreditlinien bei der M.M.Warburg Bank i.H.v. EUR 20 Mio. zu nutzen. Weitere EUR 3 Mio. können für die Sicherung der Liquidität der Gesellschaft für zwei Jahre auf erstes Anfordern durch die Warburg Gruppe in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus soll zu einem geeigneten Zeitpunkt innerhalb dieser zwei Jahre das strukturierte Investorenverfahren für die Warburg Bank fortgesetzt werden. Dieses Verfahren, hat zum Ziel, einen neuen, strategischen Investor aufzunehmen, um die Kapitalbasis zu stärken und die Verbindlichkeit gegenüber der M.M.Warburg Bank vollständig abzulösen. Auf Basis dieser Entscheidungen und der Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Investorenverfahren, war es der M.M.Warburg Bank möglich die bestehenden Kreditlinien bis 31.03.2027 zu prolongieren.

Der finanzierenden M.M.Warburg Bank steht bei Nichteinhaltung der im Kreditvertrag vereinbarten Meilensteine ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu. Außerdem weist die Geschäftsführung darauf hin, dass der offene Ausgang eines Investorenverfahrens ein Risiko für die Gesellschaft darstellt, sofern keine alternativen Rückführungswege für das Darlehen gefunden werden können. Vor diesem Hintergrund besteht eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Die Gesellschaft ist dann möglicherweise nicht in der Lage, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf ihre Vermögenswerte zu realisieren sowie ihre Schulden zu begleichen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Abschlusses erachtet die Geschäftsführung es für überwiegend wahrscheinlich, dass der wiederaufzunehmende Investorenprozess bis 2027 erfolgreich abgeschlossen und der Kredit gegenüber der M.M.Warburg Bank plangemäß zurückgeführt werden kann. Deshalb wurde die Gesellschaft unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit in den Konzernabschluss einbezogen.

Alternativ haben sich maßgebliche Gesellschafter, Warburg Bank und die Gesellschaft am 28.02.2025 vertraglich darauf geeinigt, die Verschmelzung der Gesellschaft auf die Warburg Bank und die damit einhergehende Rückführung des Kredites im Wege der Konfusion weiter zu verfolgen. Der notarielle Beschluss zur Verschmelzung der Gesellschaft war bereits in 2021 gefasst worden. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der Freigabe durch die zuständige Aufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, welche sich zur Durchführung des Inhaberkontrollverfahrens der nationalen Aufsichtsbehörde BaFin bedient. Diese Freigabe ist durch maßgebliche Änderungen an der Zusammensetzung des Gesellschafterkreises der Warburg Gruppe GmbH wahrscheinlicher geworden und wird von der Geschäftsführung daher als alternatives Szenario für die Rückführung des Kredits im Jahr 2025 angesehen.

Die regulatorischen Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR werden von der Abteilung Treasury gesteuert. Die quantitativen Angaben zu den regulatorischen Liquiditätskennziffern sind in der Tabelle **EU KM1** offengelegt.

3.2.5 Strategische Risiken

Über die oben genannten Risiken hinaus ist die Warburg FH Gruppe weiteren strategischen Risiken ausgesetzt. Dazu zählen Risiken wie veränderte Rahmenbedingungen (z. B. regulatorische, demographische), Kundenverhalten und Reputationsrisiken. Das Reputationsrisiko wird als die Gefahr definiert, dass durch öffentliche Berichterstattung das Vertrauen in die Warburg FH Gruppe negativ beeinflusst wird. Bei der Betrachtung des Reputationsrisikos werden zwei Aspekte unterschieden. Die langfristige Dimension wird im

Rahmen der Strategie betrachtet und die kurzfristige Dimension im Rahmen des Liquiditätsrisikos abgebildet.

Den potenziellen Auswirkungen der strategischen Risiken auf den Ertrag wird mit dem Vorhalten eines Puffers begegnet. Dieser Puffer wird jährlich überprüft.

3.3 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung des Vorstands

(Art. 435 Abs. 1 lit. e und f CRR; Art. 451a Abs. 4 CRR)

„Die Risikomanagementverfahren der M.M.Warburg & CO entsprechen den marktüblichen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Wir halten die Verfahren für geeignet, die Risikotragfähigkeit und die angemessene Liquiditätsausstattung nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die verwendeten Verfahren messbar und transparent. Zudem geben sie eine Möglichkeit zur Steuerung. Sie passen zur gruppenweit gültigen Geschäfts- und Risikostrategie, die die aus Risikogesichtspunkten wesentlichen Gruppenunternehmen einbindet und vom übergeordneten Unternehmen erstellt wird.

Der Vorstand der M.M.Warburg & CO erachtet die eingerichteten Risikomanagementverfahren und die Risikostrategie als angemessen.“

Konzise Erklärung des Vorstands des übergeordneten Unternehmens

„Die von uns beschlossene und mit dem Aufsichtsrat abgestimmte Geschäfts- und Risikostrategie gibt den Rahmen für die Risikomanagementprozesse vor und enthält übergeordnete Zielgrößen, die regelmäßig überprüft werden. Die Risikomessmethoden sind gruppeneinheitlich festgelegt. Das vorhandene Risikodeckungspotenzial und die Risikopräferenzen werden bei Festlegung eines gruppenweiten Risikolimitsystems für alle wesentlichen Risikoarten berücksichtigt, sodass eine angemessene Steuerung der Risiken in allen aus Risikogesichtspunkten wesentlichen Gruppenunternehmen erfolgt.

Sofern diese Risiken sinnvoll messbar sind, werden sie im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung entsprechend limitiert. Hierbei ergeben sich zum 31.12.2023 folgende Auslastungen:

Tabelle 2 Auslastung der Limite per 31.12.2023

Risikoart in Mio. EUR	Risiko per 31.12.2023	Risikolimit
Marktpreisrisiko	18,32	25,00
Adressenausfallrisiko	78,61	97,00
Operationelles Risiko	17,45	21,00
Gesamt	114,38	143,00

Die Warburg FH Gruppe verwendet im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung in der ökonomischen Perspektive einen barwertnahen Gläubigerschutzansatz.

Im Berichtsjahr 2023 kam es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Risikoprofil aufgrund gruppeninterner Geschäfte oder Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen.

Die Verfahren zum Liquiditätsrisikomanagement sorgen für eine hohe Transparenz über die Einhaltung strategischer Vorgaben und sichern die jederzeitige Zahlungsfähigkeit.

Die verschiedenen Bestandteile des Liquiditätsrisikos der Bank werden mittels Key Risk Indicators (KRI), weiteren Risiko-, Konzentrations- und Notfallindikatoren mit entsprechend festgelegten Frühwarn- und Eskalationsschwellen täglich überwacht. Weiterhin werden Stresstests gerechnet und das Zahlungsunfähigkeitsrisiko zudem in zwei Basisszenarien betrachtet. Grundlage des verwendeten Modells sind die nach Laufzeitbändern (Folgetag bis 10 Jahre) gestaffelten liquiditätswirksamen Zahlungsströme (vertragliche und statistisch modellierte) sowie der Liquiditätspuffer (Anlage bei der Deutschen Bundesbank und freier Bestand notenbankfähiger Wertpapiere).

Die Key Risk Indicators für das Liquiditätsrisiko werden durch einen Vorstandsbeschluss limitiert. Außerdem werden Frühwarnschwellen implementiert, um für unplanmäßige Entwicklungen der Zahlungsströme jederzeit einen ausreichenden Liquiditätspuffer sicherzustellen.

Die Liquiditätsablaufbilanz der Warburg Bank per 31.12.2023 ist nachfolgend dargestellt.

in Mio. EUR	FT	1W	1M	3M	6M	9M	12M	2J	3J
Kumulierte Cashflows	-589,06	-608,37	-816,45	-815,53	-905,47	-958,66	-994,64	-934,15	-843,35
Summe Liquiditätspuffer	1.437,79	1.437,79	1.425,10	1.376,53	1.322,82	1.290,03	1.227,30	1.057,71	861,23
Liquiditätssaldo	848,73	829,42	608,65	561,00	417,36	331,36	232,67	123,57	17,88

in Mio. EUR	4J	5J	6J	7J	8J	9J	10J	INF
Kumulierte Cashflows	-770,13	-645,18	-534,99	-463,19	-453,65	-434,15	-436,19	-482,25
Summe Liquiditätspuffer	602,46	367,76	290,69	231,77	218,73	201,24	201,24	401,24
Liquiditätssaldo	-167,67	-277,42	-244,30	-231,42	-234,92	-232,91	-234,95	-81,01

Insgesamt erachten wir als Gesamtvorstand die eingerichteten Risikomanagementverfahren für unsere Unternehmensgruppe als angemessen.“

3.4 Angaben zu Unternehmensführungsregelungen

(Art. 435 Abs. 2 CRR)

Der persönlich haftende Gesellschafter der M.M.Warburg & CO ist die M.M.Warburg & CO Geschäftsführungs-Aktiengesellschaft und wird durch die Herren Stephan Schrameier (Marktbereich) und Markus Bolder (Marktfolgebereich) als Vorstand vertreten.

Tabelle 3 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl Leitungsfunktionen per 31.12.2023	Anzahl Aufsichtsfunktionen per 31.12.2023
Markus Bolder	1	2
Stephan Schrameier	1	3

Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl Leitungsfunktionen per 31.12.2023	Anzahl Aufsichtsfunktionen per 31.12.2023
Dr. Reiner Brüggestrat	0	2
Dr. Claus Nolting	0	2
Prof. Dr. Burkhard Schwenker	0	6

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Neben den gesetzlichen Regelungen des AktG und des KWG, die bei der Bestellung eines Geschäftsführers, Vorstandsmitglieds und Aufsichtsratsmitglieds für Institute zu beachten sind, haben die ehemals persönlich haftenden Gesellschafter der Anteilseignerfamilien Leitlinien aufgestellt, die, der Aufsichtsrat in Abstimmung mit den Anteilseignern bei der Auswahl von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern bzw. die Anteilseigner bei der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern, berücksichtigt werden.

Die von der BaFin veröffentlichten Merkblätter zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB und zu den Geschäftsführern gemäß KWG und KAGB in ihrer aktuellen Fassung werden durch die Aufstellung von Eignungsrichtlinien erfüllt. Die genannten Merkblätter setzen die sogenannten „fit & proper“- Leitlinien der EZB bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans um.

Die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Geschäftsführer/Vorständen und Aufsichtsräte sind bei der Auswahl zu berücksichtigen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Vorstand bzw. die Geschäftsführer über umfassende theoretische und praktische Kenntnisse sowie Erfahrungen verfügen, um ihrer ressortbezogenen Leitungsverantwortung vollumfänglich nachkommen zu können. Für ihr erfolgreiches Wirken steht eine angemessene Betriebsausstattung und jederzeit ausreichend Zeit zur Verfügung. Durch dieses Umfeld und die theoretischen und praktischen Kenntnisse kann gewährleistet werden, dass es in allen maßgeblichen Bereichen der Warburg FH Gruppe zu einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Gesamtverantwortung kommen kann.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates des übergeordneten Unternehmens sind Personen mit langjähriger Berufserfahrung in unterschiedlichen Funktionen einschließlich der Geschäftsführerfunktion/Vorstandsfunktion bei Kreditinstituten. Sie verfügen über Sachverstand auf den Gebieten des Bankgeschäftes und der Rechnungslegung und über die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der Gesellschaft. Durch eine weitsichtige Vorgehensweise wird die strategische Ausrichtung stark mitgeprägt. Zur Sicherstellung der fachlichen Eignung („fit & proper“) erfolgt darüber hinaus eine regelmäßige Weiterbildung für den Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrats über die wesentlichen aktuellen bankaufsichtlichen und -fachlichen Themen. Es wurde eine Einführungs- und Schulungsrichtlinie für den Vorstand und den Aufsichtsrat erstellt.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Die zuständigen Organe achten bei der Bestellung des Leitungsorgans grundsätzlich darauf, einen breit gefächerten Bestand an Qualitäten und Kompetenzen einzubinden, um zu einer Meinungsvielfalt, stärkeren Unvoreingenommenheit und zu einer ausgewogenen Entscheidungsfindung beizutragen. Die Warburg Bank hat sich folgende Diversitätsziele gesetzt:

Bei der Besetzung von Führungspositionen wird ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern angestrebt. Bis zum 30. Juni 2027 soll für den Aufsichtsrat und den Vorstand eine Zielgröße für den Frauenanteil von jeweils mindestens 33 Prozent (Stand 31.12.2023: 0 Prozent) erreicht werden. Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden Zielgrößen für den Frauenanteil von 20 Prozent (Führungsebene 1) bzw. 25 Prozent (Führungsebene 2) festgelegt.

Generell handelt M.M.Warburg & CO bei der Besetzung von Stellen im Sinne der Bestenauswahl bezogen auf die persönliche und fachliche Eignung. Zudem hat sich die M.M.Warburg & CO ein diskriminierungsfreies Arbeitsklima sowie Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Konfession, sexueller Identität oder einer Behinderung zum Ziel gesetzt.

Diese Ziele und die damit einhergehende Vorgehensweise gelten ebenso bei der Besetzung von Mitgliedern des Leitungsorgans.

4. Eigenmittelstruktur

(Artikel 437 CRR)

Die Warburg FH Gruppe ist ein mittelständischer Konzern. Die Anteile der M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH werden von einem kleinen Anteilseignerkreis gehalten. Die Eigentümer bekennen sich langfristig zum Unternehmen. Die aufsichtsrechtlich konsolidierten Gesellschaften sind alle 100 %-Tochtergesellschaften, die entweder durch die Warburg FH Gruppe oder das übergeordnete Unternehmen M.M.Warburg & CO oder Marcard, Stein & CO AG oder die Warburg Invest Holding GmbH gehalten werden.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Warburg FH Gruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR und CRD in ihrer aktuellen Fassung ab. Nach den Vorschriften der CRR (Art. 25 ff.) setzen sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel aus den Bestandteilen hartes Kernkapital (CET1; Art. 26 ff. CRR), zusätzliches Kernkapital (AT1; Art. 51 ff. CRR) und Ergänzungskapital (T2; Art. 71 ff. CRR) zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen des HGB und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital.

Der Warburg FH Gruppe stehen nach Billigung des Konzernabschlusses aufsichtsrechtlich konsolidiert EUR 234,79 Mio. (VJ: EUR 320,06 Mio. nach Billigung) an Eigenmitteln gemäß Art. 72 CRR zur Verfügung. Die Zusammensetzung der Eigenmittel sowie die Kapitalquoten gemäß Art. 92 CRR sind im Anhang in der Tabelle **EU CC1** dargestellt. Die offengelegten Werte in Spalte a entsprechend den am 08.05.2025 gebilligten Konzernzahlen zum Stichtag 31.12.2023.

Die Spalte b beinhaltet Referenzbuchstaben, die den bilanziellen Ursprung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbestandteile angeben (siehe Tabelle **EU CC2**).

Die Reduzierung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel um EUR 85,27 Mio. im Vergleich zum Stichtag 31.12.2022 resultiert im Wesentlichen aus den Verkäufen der Tochtergesellschaften M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG und Warburg Invest AG.

Die Offenlegungstabelle **EU CC2** zeigt die Überleitung der Eigenmittelbestandteile des gebilligten handelsrechtlichen Konzernabschlusses der M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH nach HGB zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln gemäß Art. 437 Abs. 1 lit. a CRR. Der Verweis in Spalte c zeigt in Verbindung mit der Tabelle **EU CC1** an, ob die Bilanzposition ein Bestandteil der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel ist.

Die Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Konzernabschluss und dem aufsichtsrechtlichen Abschluss gemäß FinRep-Meldung resultieren aus dem unterschiedlichen Einbezug von Tochtergesellschaften (siehe Tabelle 1 EU LI3 - Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen). Im handelsrechtlichen Konsolidierungskreis befindet sich eine Gesellschaft, die aufsichtsrechtlich nicht konsolidiert wird und eine Gesellschaft, die handelsrechtlich nicht konsolidiert wird, jedoch dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehört.

5. Angemessenheit der Eigenmittelausstattung

(Art. 438 CRR)

Die Eigenmittelausstattung der Warburg FH Gruppe und der M.M.Warburg & CO orientiert sich nicht allein an bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen, denen jederzeit Rechnung getragen wird. Die Eigenmittel bzw. das Eigenkapital haben für eine unabhängige Privatbank eine wichtige Risikopufferfunktion. Dem Erhalt der Unabhängigkeit als übergeordnetes Ziel zum Nutzen der Kunden, Mitarbeiter und der Anteilseigner haben sich alle Handlungen und Entscheidungen unterzuordnen.

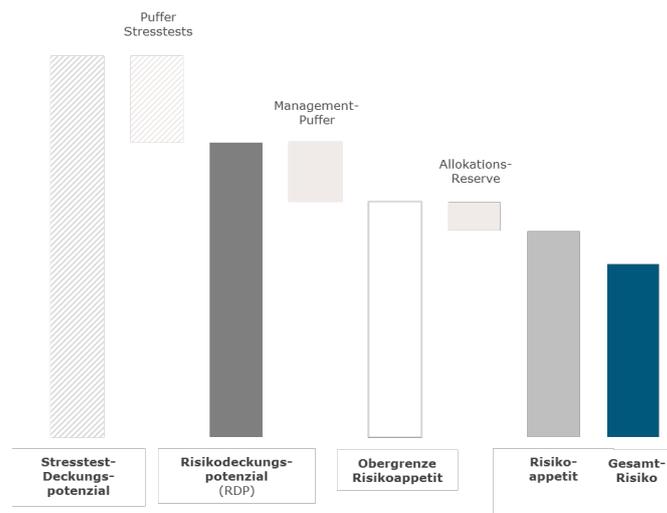
Die Steuerung der internen Risikotragfähigkeit (ICAAP) wird gruppenweit vom übergeordneten Unternehmen M.M.Warburg & CO sichergestellt.

Die Warburg FH Gruppe versteht im Sinne der gesetzlichen Normen unter der Risikotragfähigkeit die Deckung der wesentlichen Risiken aus ihrer Geschäftstätigkeit durch das jeweils zur Verfügung stehende Risikodeckungspotential. Als wesentliche Risiken wurden identifiziert:

- Adressenausfallrisiken (AAR) (i. S. d. § 19 Abs. 1 KWG) inkl. Beteiligungsrisiko (BetR)
- Marktpreisrisiken (MPR)
- Operationelle Risiken (OPR)
- Liquiditätsrisiken (Institutsliquidität).

Für die drei erstgenannten Risiken werden Risikolimites vom Vorstand festgelegt und laufend Risikoauslastungen ermittelt. Für das Liquiditätsrisiko besteht ein gesondertes Verfahren zur Limitierung außerhalb der Risikotragfähigkeitsrechnung, da eine Limitierung mit Risikodeckungspotential nicht sinnvoll möglich ist.

Im Überblick stellt sich die Vorgehensweise zur Allokation des Risikodeckungspotentials wie folgt dar:



Die primäre Steuerungsgröße der Risikotragfähigkeitsrechnung in der ökonomischen Perspektive ist der vom Vorstand jährlich als allokiertes Risikodeckungspotenzial festgelegte Risikoappetit. Der Risikoappetit ist die Basis für die Ableitung der weiteren Risikolimites und beschreibt das aggregierte Gesamtrisiko, das der Vorstand eingehen möchte, um die strategischen Ziele der Bank zu erreichen. Für jede Risikoart erfolgt eine Limitierung der eingegangenen Risiken innerhalb der aus dem Risikoappetit abgeleiteten Risikolimites. Der Vorstand gibt durch die Festlegung des Risikoappetits und den daraus abgeleiteten Risikolimites für die jeweils wesentlichen Risikoarten den Rahmen für das Risikomanagement und für die Geschäftsbereiche vor.

Zur Ermittlung des Risikodeckungspotenzials der ökonomischen Perspektive greift die Bank auf das barwertnahe Verfahren gemäß Risikotragfähigkeitsleitfaden der BaFin zurück. Der Perspektive der zwingenden Befriedigung aller Gläubiger folgend, wird hierbei zunächst das bilanzielle Eigenkapital sowie sonstige bilanzielle Posten mit Haftungsfunktion angesetzt und durch die Berücksichtigung von stillen Lasten und Reserven in eine ökonomische, von den Bilanzierungskonventionen unabhängige, Betrachtung überführt. Nachrang- bzw. Ergänzungskapital wird nicht als Risikodeckungspotenzial angerechnet.

Der Managementpuffer wird für die Deckung der Summe unwesentlicher Risiken (bspw. Ertragsrisiken) vorgehalten. Die vorzuhaltende Mindesthöhe wird jährlich überprüft. Der Risikoappetit (Summe der Risikolimites) wird im Rahmen der Obergrenze des Risikoappetits vom Vorstand festgelegt. Die Allokationsreserve dient als Puffer um Schwankungen des Risikodeckungspotenzials aus Marktveränderungen abzudecken. Dieser Top-Down-Bottom-Up-Prozess ist in den Planungsprozess integriert. Bei der Allokation der Risikotragfähigkeitsobergrenze fließen folgende interne und externe Einflussfaktoren ein:

- verfügbares Risikodeckungspotenzial;
- Risikoneigung des Vorstands, abgeleitet aus der Geschäfts- und Risikostrategie;
- Geschäftsplanung und Zielvorgaben für die Geschäftsbereiche/Tochterunternehmen;

- Limitauslastungen und Ertragslage des lfd. Jahres bzw. Vorjahres;
- die bankaufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen;
- Ergebnisse der Risikoinventur nach KonTraG.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung wird, ungeachtet der laufenden operativen Geschäftsüberwachung, turnusmäßig vierteljährlich zum Quartalsultimo durchgeführt. Die Marktpreisrisikolimits für Handelsgeschäfte werden täglich überwacht.

Die ins Risikocontrolling einbezogenen Unternehmen der Warburg FH Gruppe sind über eigene Risikolimits für Adressenausfall-, Marktpreis- (inkl. Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs) und operationelle Risiken in den Prozess integriert. Ihnen ist über die Risikolimits ein ökonomisches Risikokapital delegiert, über das sie im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten unterjährig autonom verfügen können. Die Sicherstellung der Einhaltung des Risikoappetits auf Ebene der Warburg FH Gruppe wird durch ein Standard- und Ad-hoc-Reporting sichergestellt. Vierteljährlich per Quartalsultimo berichten die nachgeordneten Gesellschaften dem Risikocontrolling des übergeordneten Unternehmens die Auslastung der drei Risikolimits im Rahmen der Risikoüberprüfung. Davon unberührt müssen Limitüberschreitungen sofort dem Risikocontrolling des übergeordneten Instituts gemeldet werden. Das Risikocontrolling kommuniziert die Meldungen an den Vorstand und bereitet die Entscheidungen bei eventuellen Überziehungen vor. Über die Entscheidungen des übergeordneten Unternehmens zur Eskalation von Überziehungen werden die betroffenen Warburg FH Gruppengesellschaften vom Risikocontrolling unterrichtet, um danach ggf. eine Anpassung der Risikolage vornehmen zu können.

In der sich im Anhang befindenden Tabelle **EU OVI** sind die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen auf Ebene der Warburg FH Gruppe per 31.12.2023 aufgeführt.

Die Warburg FH Gruppe unterliegt bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen den Regelungen der CRR und CRD. Die Kreditrisiken werden unter Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) im Einklang mit Art. 111 und 113 ff. CRR berechnet. Die Werte basieren auf den im Konzernabschluss eingeflossenen testierten Werten. Die Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteausfallrisiko werden nach Teil 3, Titel II, Kapitel 6 der CRR ermittelt. Die Institute M.M. Warburg & CO und Marcard, Stein & CO AG verwenden den Standardansatz gemäß Art. 274 ff. CRR. Die Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko ermittelt sich nach dem Standardansatz (Art. 325 ff. CRR), für die operationellen Risiken findet der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 ff. CRR Anwendung.

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs- und Vorleistungsrisiko nach Teil 3, Titel V der CRR werden die in den Artikeln 378 und 379 CRR definierten Vorschriften herangezogen.

Die Eigenmittelanforderung der Warburg FH Gruppe betrug per 31.12.2023 EUR 85,03 Mio. (VJ: 163,08 Mio.).

Deutsche Kreditinstitute unterliegen einem von der BaFin regelmäßig (jährlich) durchgeführten aufsichtlichen Überprüfungs- und Überwachungsprozess (SREP). Dieser umfasst die Beurteilung des Geschäftsmodells, der Risk- und Corporate Governance, der Risikosituation sowie die Kapital- und Liquiditätsausstattung. Auf Basis der Analyseergebnisse kann die BaFin über bereits bestehende aufsichtliche Vorgaben hinausgehende Anforderungen für das Institut und auch für den Konzern erlassen.

Neben den regulatorischen Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung (CET1: 4,5%; T1: 6%; T2: 8%; Kapitalerhaltungspuffer 2,5%), ist der institutsspezifische antizyklischer Kapitalpuffer und ein SREP von 1,0% auf Ebene der Warburg FH Gruppe zu erfüllen.

Gemäß den mitgeteilten SREP-Anforderungen ist der Zuschlag zu 56,25 % mit CET1-Kapital zu unterlegen und zu 75 % mit Kernkapital.

6. Kreditrisikoanpassungen

(Art. 442 CRR)

6.1 Definition von „überfällig“ und „notleidend“

Unter Berücksichtigung von Artikel 178 Abs. 2 CRR ist eine Forderung überfällig, wenn sie mit mindestens einem Tag und höchstens 90 Tagen überfällig (≥ 1 Tag und ≤ 90 Tage) ist, aber nicht als notleidend (ausgefallen) gilt und einen erheblichen Betrag ausmacht. Gemäß § 16 SolvV handelt es sich um einen erheblichen Betrag, wenn das Gesamtengagement mindestens 1,0 % oder mindestens 500 EUR höher als das Gesamtlimit ist. Die Gesamtschuld beinhaltet keine Beteiligungs- oder außerbilanziellen Positionen.

Als Non-performing Loan (NPL), und damit als notleidend, werden innerhalb der Warburg FH Gruppe - unter Anwendung des § 16 SolvV i. V. m. Art. 178 Abs. 1 CRR - solche Kredite bezeichnet, bei denen

- a. eine Rückzahlung überwiegend unwahrscheinlich erscheint (Unlikeliness to pay, UTP). Im EZB-Leitfaden für notleidende Kredite (2017/03³) sind UTP-Ereignisse zur Einschätzung veröffentlicht, wann von einer Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung auszugehen ist;
- b. die gegenwärtig bestehende Gesamtschuld den externen Kreditrahmen des Schuldners um mehr als 1,0 % des mitgeteilten Gesamtkreditrahmens oder mindestens 500 EUR seit mehr als 90 aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschreitet. Darüber hinaus gelten Engagements als notleidend, wenn das Engagement ohne externe Linie für mehr als 90 aufeinanderfolgende Kalendertage mit einem Betrag von > 500 EUR überfällig ist („Überfälligkeit“);
- c. eine krisenbedingte Forbearance-Maßnahme gewährt wurde (Forbearance) und nach erfolgter Umgliederung von „notleidend“ in „nicht notleidend“ (Performing Forborne Exposure) nach Beendigung der Gesundungsphase während dem sich anschließenden zweijährigen Probezeitraum eine erneute Forbearance-Maßnahme („Re-Forbearance“) vorgenommen wird oder eine erneute Überfälligkeit unter Berücksichtigung der Materialitätsschwelle wie unter (b) von mehr als 30 Tagen („Probezeit-Überfälligkeit“) auftritt.

Die Definition der Begriffe „überfällig“ und „notleidend“ sind innerhalb der Warburg FH Gruppe einheitlich für die internen Kredit-, Meldewesen- und Risikocontrollingprozesse definiert.

Um einen möglichen Interpretationsspielraum so gering wie möglich zu halten, definiert die sfO der Warburg FH Gruppe „UTP-Auslöser“, die in jedem Fall auf eine unwahrscheinliche Zahlung der Verbindlichkeiten hindeuten (UTP Trigger „Muss“). Die Trigger führen bei Auftreten des jeweiligen Ereignisses zur verpflichtenden NPL-Einstufung des Schuldners, setzen jedoch zunächst eine manuelle Erkennung im Rahmen der Prozesse der Kreditweiterbearbeitung bzw. der Risikofrüherkennung voraus.

Darüber hinaus sind in den internen Verfahrensbeschreibungen Überführungskriterien in die Problemkreditbearbeitung beschrieben, die – sofern ein Kriterium nicht bereits einen UTP-Auslöser repräsentiert – zumindest als UTP-Indikatoren auf eine unwahrscheinliche Zahlung der Verbindlichkeiten hindeuten können (UTP Soft Trigger „Kann“). Liegt einer dieser Indikatoren vor, so bedeutet dies nicht automatisch, dass eine Risikoposition notleidend ist, sondern dass eine sorgfältige Prüfung bezüglich der potenziellen Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Risikoposition durchzuführen ist.

³ Guidance to banks on non-performing loans, März 2017

Handelt es sich um eine Gruppe verbundener Kunden (GvK), wird bei NPL-Einstufung eines Gruppenmitglieds zunächst davon ausgegangen, dass auch alle anderen Gruppenmitglieder als NPL zu betrachten sein werden.

6.2 Quantitative Angaben zu den Kreditrisikopositionen

Die nachfolgenden quantitativen Angaben zum Kreditrisiko innerhalb der Warburg FH Gruppe zeigen das Volumen der vertragsgemäß bedienten und der notleidenden Darlehen, Schuldverschreibungen und außerbilanziellen Risikopositionen auf. Darüber hinaus werden Angaben über gestundete Risikopositionen gemacht und die notleidenden Risikopositionen aufgegliedert nach dem geografischen Gebiet des Kreditnehmers und dessen Branche.

Die Offenlegungsanforderungen sehen eine erweiterte Offenlegung der Tabellen **EU CR2a**, **EU CQ2**, **EU CQ6** und **EU CQ8** vor, sofern ein Institut während der dem Offenlegungstichtag vorausgehenden vier Quartale in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen eine NPL-Quote von mindestens 5,00 % aufweist. Gleiches gilt für die Spalten b (Bruttobuchwert - Davon: notleidend) und d (Bruttobuchwert - Davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite) in den Meldebögen **EU CQ4** und **EU CQ5**.

In den vorausgegangenen vier Quartalen lag die NPL-Quote der Warburg FH Gruppe an zwei aufeinanderfolgenden Quartalen oberhalb der 5 %. Folglich unterliegt die Warburg FH Gruppe den erweiterten Offenlegungsanforderungen. Per Stichtag 31.12.2023 beträgt die NPL-Quote bei 4,47 %.

Die NPL-Quote berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen dem Bruttowert der notleidenden Darlehen und Kredite und dem Gesamtbruttobuchwert. Im Gesamtbruttobuchwert werden gemäß den Vorgaben aus Art. 8 Abs. 4 DVO (EU) 2021/637 das Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben nicht berücksichtigt.

Der Bestand an notleidenden Darlehen und Krediten hat sich im Laufe des Berichtsjahres um EUR 17,66 Mio. reduziert, da die M.M.Warburg & CO notleidende Kredite veräußert hat. In der Tabelle **EU CR2a** ist diese Veränderung ersichtlich. Die Ablösung an notleidenden Darlehen und Krediten ist in der Zeile 050 Abflüsse aus sonstigen Gründen enthalten.

Im Portfolio der Warburg FH Gruppe beträgt der Anteil ausländischer Risikopositionen an allen Risikopositionen 27,60 %, damit ist die Tabelle **EU CQ4** Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischen Gebiet offenzulegen. Die Tabelle untergliedert bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen pro wesentliches Land und zeigt auf, wie hoch die notleidenden Positionen und die kumulierten Wertminderungen sind.

Bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem wesentlichen Land wird das Sitzland der unmittelbaren Gegenpartei gemäß FinRep zugrunde gelegt. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern der Rubrik Sonstige Länder zugewiesen.

Als wesentliche Länder hat die Warburg FH Gruppe die Länder definiert, die gemeinsam mehr als 90,00 % des gesamten Exposures (jeweils bilanziell und außerbilanziell) ausmachen. Die restlichen Länder sind unter Sonstige Länder aufgeführt.

In den bilanzwirksamen Risikopositionen befinden sich die Länder Argentinien, Australien, Belgien, Bermuda, Britische Jungferninseln, Dänemark, Entwicklungsbank des Europarates, Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, Europäische Union, Europäischer Stabilitätsmechanismus, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hong Kong, Israel, Italien, Japan, Kaimaninseln, Kanada, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Namibia, Niederlande, Nordic Investment Bank, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Thailand, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Bei den außerbilanziellen Risikopositionen sind folgende Länder im Exposure enthalten: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Estland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Insel Man, Iran, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mosambik, Namibia, Niederlande, Norwegen,

Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Österreich, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Thailand, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Bei der Einstufung einer Gegenpartei in **EU CQ5** werden lediglich Gegenparteien berücksichtigt, die in Sektoren im Zusammenhang mit nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften fallen.

Bei der Einstufung ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Stehen hinter einer Risikoposition mehrere Schuldner, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für die Entscheidung des Instituts maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Die Tabelle **EU CQ5** beinhaltet die nach Art. 432 CRR wesentlichen Wirtschaftszweige und lehnt sich an die FinRep-Meldung an. Darlehen und Schuldverschreibungen von Gegenparteien aus nicht wesentlichen Wirtschaftszweigen werden aggregiert in der Zeile 190 Sonstige Dienstleistungen angegeben.

7. Offenlegung von Schlüsselparameter

(Art. 447 CRR)

Die Tabelle **EU KM1** gibt einen Überblick über die wichtigsten regulatorischen Kennzahlen (Schlüsselparameter) der Warburg FH Gruppe. Aufgrund der jährlichen Offenlegungspflicht der Warburg FH Gruppe werden nur die Spalten **a** und **e** offengelegt.

Die Stichtage 31.12. beinhalten die Eigenmittel nach Billigung des Konzernabschlusses.

8. Offenlegung ESG-Risiken

(Art. 449a CRR)

Einer Offenlegungspflicht über Informationen zu ESG-Risiken unterliegt die Warburg FH Gruppe nicht, da diese ausschließlich für große Institute, die Wertpapiere emittiert haben, gilt und die Warburg FH Gruppe als anderes Institut klassifiziert ist.

9. Offenlegung in Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis

(§ 16 Institutsvergütungsverordnung und Art. 450 CRR)

9.1 Aufsichtsrechtlicher Rahmen

Das Bankhaus M.M.Warburg & CO unterliegt dem Anwendungsbereich europäischer und nationaler Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme. Neben den vergütungsbezogenen Vorschriften der CRR in ihrer aktuellen Fassung hat die M.M.Warburg & CO einzelne Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie die Regelungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) anzuwenden.

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen werden von der M.M.Warburg & CO beachtet. Insbesondere wurden im Geschäftsjahr 2023 die allgemeinen Anforderungen gemäß Abschnitt 2 der InstitutsVergV sowie die ergänzenden Vorschriften für Gruppen gemäß Abschnitt 4 der InstitutsVergV von der M.M.Warburg & CO erfüllt (siehe Kapitel 9.2). Die besonderen Anforderungen nach Abschnitt 3 der InstitutsVergV sind gemäß § 1 Abs. 3 InstitutsVergV nicht anwendbar, da es sich bei der M.M.Warburg & CO unter Berücksichtigung der Kriterien in § 1 Abs. 3c KWG sowie in § 1 Abs. 3 S. 2 InstitutsVergV um ein sogenanntes nicht-bedeutendes Institut handelt. Für die M.M.Warburg & CO gilt außerdem die Ausnahme des Art. 94 Abs. 3 Buchstabe a) CRD.

Die M.M.Warburg & CO hat sowohl nach der CRR als auch nach der InstitutsVergV jährlich Angaben zu ihrer Vergütungspolitik/Vergütung offenzulegen. Die Offenlegungsanforderungen werden auf Gruppenebene

(Warburg FH Gruppe) erfüllt (Art. 13 CRR und § 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV). Die Offenlegung der Vergütungspolitik und -praxis wird auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 erstellt.

Die Warburg FH Gruppe legt nach Artikel 450 Abs. 1 lit. a bis d und lit. h bis k CRR und § 16 Abs. 2 InstitutsVergV folgendes offen:

9.2 Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen und zur Vergütungs-Governance

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 in Verbindung mit § 25a Abs. 5 KWG und der InstitutsVergV verantwortlich.

Der Aufsichtsrat ist für die Ausgestaltung und die Überwachung des Vergütungssystems der Vorstände sowie für die Überwachung der Angemessenheit des Vergütungssystems der Mitarbeiter zuständig. Er wird einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Instituts informiert, indem jeweils zum 31. Juli eines Jahres der Bereich Personal einen Vergütungsbericht erstellt, der vom Vorstand verabschiedet und dem Aufsichtsrat zugeleitet wird. Der Bericht besteht aus einem allgemeinen Teil, in dem die Vergütungssysteme beschrieben werden und deren Angemessenheit beurteilt wird. Im besonderen Teil des Vergütungsberichts wird über die einzelnen Vergütungsbestandteile im jeweils vergangenen Geschäftsjahr berichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme verlangen.

Für die angemessene Ausgestaltung der Regelungen der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands ist der Aufsichtsrat und/oder der Aktionärsausschuss verantwortlich.

Der Aufsichtsrat der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA hat sich im Geschäftsjahr 2023 in einer Sitzung mit übergreifenden Vergütungsthemen befasst. Per 31. Dezember 2023 waren Dr. Reiner Brüggelstrat, Prof. Dr. Burkhard Schwenker und Dr. Claus Nolting die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Kontrolleinheiten (Marktfolge, Risikocontrollingfunktion, Compliance, Interne Revision) sowie der Bereich Personal werden im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme angemessen beteiligt. Hierzu werden sie vor der Verabschiedung des Vergütungsberichts, vor der endgültigen Bestimmung eines Gesamtbetrags variabler Vergütungen und vor Änderungen an den Grundsätzen zu Vergütungssystemen über die jeweiligen Inhalte informiert und angehört. Der Bereich Personal steht den Kontrolleinheiten jederzeit für Auskünfte zur Verfügung. Die gemäß § 11 InstitutsVergV erforderliche Festlegung von Grundsätzen zu Vergütungssystemen mit Angaben zur Ausgestaltung und Anpassung und zur Zusammensetzung der Vergütung erfolgt in dem Abschnitt zu den Grundsätzen zu Vergütungssystemen im Organisationshandbuch.

Die Vergütungssysteme sind auf die Erreichung der in den Geschäfts- und Risikostrategien niedergelegten Ziele ausgerichtet. Dabei wird auch die Unternehmenskultur berücksichtigt. Ziel der Warburg FH Gruppe ist, in den drei Geschäftsfeldern Private Banking, Corporate & Investment Banking und Asset Management nachhaltiges profitables Wachstum zu erreichen. Als Universalbank verfügt die Warburg Bank entsprechend über ein diversifiziertes Geschäftsmodell und besetzt – auch über die Spezialisierung der Tochterunternehmen – ihre eigene Nische sowohl im Hinblick auf Kunden als auch auf Produkte und strebt Geschäfte abseits des Massengeschäfts an. Die Risikostrategie konkretisiert und begrenzt die Geschäftsstrategie. Wesentliche Leitplanken sind die Einhaltung der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen und normativen Perspektive (ICAAP), also die dauerhafte Sicherstellung, dass die eingegangenen Risiken getragen werden können, die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Instituts zu jeder Zeit (ILAAP) und der vom Vorstand definierte Risikoappetit, also die Vorgaben, wie viele Risiken eingegangen werden sollen. Sie berücksichtigt dabei sowohl externe als auch interne Einflussfaktoren und wirkt damit auf die Umsetzung der Strategien im Planungsprozess. Insgesamt existieren mit der ökonomischen und normativen Perspektive des ICAAP und des ILAAP also vier Dimensionen der Risikosteuerung. Für jede Dimension werden als zentrale Steuerungskennzahlen Key Risk Indicators (KRI) definiert, welche das Ziel haben, die Risikoposition bzw. Kapitalauslastung auf oberster Ebene zu quantifizieren. Auf Basis der Festlegung der konkreten Grenzwerte für die

KRI schafft der Vorstand den Rahmen zur Festlegung des grundlegenden Risikoappetits der Warburg FH Gruppe.

Die Vergütungsparameter sind an den Strategien ausgerichtet. Sie unterstützen das Erreichen der strategischen Ziele und tragen zugleich künftigen Risiken Rechnung. ESG-Kriterien werden angemessen und im Einklang mit der ESG-Strategie des Instituts berücksichtigt.

Die anwendbaren Vergütungsparameter sind

- a. die aus der Geschäftsstrategie des Instituts abgeleiteten übergeordneten Zielgrößen (z.B. solide Kapitalausstattung, Portfolioqualität, solide Liquiditätsausstattung, Steigerung der Effizienz)
- b. die Vorgaben der Risikostrategie des Instituts (siehe a. und z.B. Auslastung Risikodeckungspotenzial, Operationelle Ereignisse)
- c. die Ziele aus der operativen Geschäftsplanung des Instituts (z.B. Deckungsbeiträge)
- d. die Handlungsmaxime und Führungsprinzipien der M.M.Warburg & CO

Die Angaben zu den unter a. bis c. genannten Vergütungsparametern sind in der schriftlich fixierten Ordnung des Instituts (als Anlage zu den Grundsätzen zu Vergütungssystemen im Organisationshandbuch) festgehalten. Die unter d. genannten Handlungsmaxime und Führungsprinzipien sind im Intranet des Instituts und in Auszügen im Internetauftritt des Instituts veröffentlicht.

Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden. Es bestehen keine der Höhe nach unveränderten Ansprüche auf variable Vergütung trotz negativer Erfolgsbeiträge. Eine signifikante Abhängigkeit der Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter von variabler Vergütung besteht nicht, denn der Anteil der fixen Vergütung ist so hoch, dass eine flexible Vergütungspolitik einschließlich eines vollständigen Abschmelzens der variablen Vergütung betrieben werden könnte. Einzelvertraglich begründete Ansprüche auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit bestehen nicht.

Damit ist eine Gefährdung von Kundeninteressen durch das Vergütungssystem im Sinne des BT 8 MaComp ausgeschlossen.

Das Vergütungssystem läuft nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstands zuwider, denn die Höhe variabler Vergütungsanteile von Mitarbeitern der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstands wird nicht gleichlaufend nach den Vergütungsparametern der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten bestimmt, insbesondere sind ertragsorientierte Ziele nach vorstehender Ziffer unterdurchschnittlich zu gewichten und begründen keinen Interessenkonflikt mit der Überwachungsfunktion.

Das Vergütungssystem berücksichtigt die Verbraucherrechte und -interessen, es werden insbesondere nicht ausschließlich quantitative Vergütungsparameter verwendet, sofern unmittelbar Verbraucherinteressen betroffen sind.

Die Vergütungssysteme sind geschlechtsneutral. Eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ist ausgeschlossen.

Die Vereinbarung einer sogenannten garantierten variablen Vergütung erfolgt nur für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses bei dem Institut und unter der Bedingung, dass das Institut zum Zeitpunkt der Auszahlung über eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt. Eine etwaige garantierte variable Vergütung wird ausschließlich vor Beginn der Tätigkeit für das Institut zugesagt.

Das Institut hat ein Rahmenkonzept zur Festlegung und Genehmigung von Abfindungen gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InstitutsVergV festgelegt und nimmt hierauf auch in dem Abschnitt zu den Grundsätzen zu Vergütungssystemen im Organisationshandbuch Bezug. Abfindungen sind Vergütungen, die ein Mitarbeiter im

Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses erhält. Die Gewährung von Abfindungen erfolgt anhand definierter Kriterien. Die M.M.Warburg & CO berücksichtigt bei der Gewährung von Abfindungen etwaige negative Erfolgsbeiträge des Mitarbeiters.

Ein angemessenes Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung wird gewahrt, denn die Voraussetzungen des § 25a Abs. 5 KWG werden erfüllt. Die variable Vergütung jedes einzelnen Mitarbeiters oder Vorstandsmitglied überschreitet nicht 100 Prozent (§ 25a Abs. 5 S. 2 KWG), es sei denn, die Anteilseigner des Instituts haben einen Beschluss über die Billigung einer höheren variablen Vergütung als nach § 25a Abs. 5 S. 2 KWG gefasst, wobei diese variable Vergütung 200 Prozent der fixen Vergütung für jeden einzelnen Mitarbeiter oder Vorstand nicht überschreiten darf (§ 25a Abs. 5 S. 5 KWG). Ein Beschluss nach § 25a Abs. 5 S. 2 KWG ist nicht gefasst worden. Im Einklang hiermit wurde gemäß § 6 Abs. 2 InstitutsVergV als angemessene Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung 100 Prozent festgelegt.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess bestimmt. Die Festsetzung des Gesamtbetrags berücksichtigt die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage des Instituts und der Gruppe. Sie stellt sicher, dass die Fähigkeit des Instituts gegeben ist, eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen und dass die Fähigkeit nicht eingeschränkt wird, die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Die Empfänger variabler Vergütung sind im Sinne des § 8 InstitutsVergV verpflichtet, keine persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientierung variabler Vergütungen einzuschränken oder aufzuheben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird risikoorientiert zumindest stichprobenartig durch die Compliance-Funktion überprüft.

Die Vergütung der Kontrolleinheiten ist so ausgestaltet, dass eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht wird. Es wird sichergestellt, dass der Schwerpunkt der Vergütung der Mitarbeiter der Kontrolleinheiten auf der fixen Vergütung liegt.

Im Rahmen der jährlichen Gehaltsrunden und Vergütungsberichte werden die Vergütungssysteme vom Vorstand auf ihre Angemessenheit, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Strategien, überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Ferner werden die Vergütungsstrategie und die Ausgestaltung der Vergütungssysteme im Falle von Änderungen der Geschäfts- oder der Risikostrategie überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Im Berichtsjahr ist eine Überprüfung der Vergütungspolitik während der Gehaltsrunde im ersten Quartal und durch Besprechung und Verabschiedung des Vergütungsberichts durch den Vorstand am 04. Juli 2023 erfolgt. Der Aufsichtsrat hat den Vergütungsbericht nach Vorlage des Vorstandsstabs am 07. September 2023 zur Kenntnis genommen.

Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter werden anhand ihres Dienst- bzw. Arbeitsvertrags, geltender Tarif- und Betriebsvereinbarungen, Veröffentlichungen im Organisationshandbuch und Schreiben zur Vergütung schriftlich über die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems in Kenntnis gesetzt.

Ein Vergütungskontrollausschuss wurde in Übereinstimmung mit § 25d Abs. 7 S. 1 KWG nicht eingerichtet.

9.3 Risk Taker-Ermittlung

Die M.M.Warburg & CO ermittelt gemäß §§ 1 Abs. 21, 25a Abs. 5b S. 1 KWG die Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der M.M.Warburg & CO hat (Risikoträger/Risk Taker). Nach den genannten Vorschriften wird bei der Ermittlung neben der organschaftlichen Stellung, der hierarchischen Einordnung und der ausgeübten Funktion auch die individuelle Vergütungshöhe berücksichtigt. Die Ermittlung wird schriftlich und elektronisch dokumentiert und regelmäßig aktualisiert. Eine solche Ermittlung der Risikoträger führt auch das CRR-Kreditinstitut Marcard, Stein & Co. durch.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden insgesamt 48 Personen als Risikoträger eingestuft. Die besonderen Anforderungen des dritten Abschnitts der InstitutsVergV sind auf sie nicht anzuwenden, da die M.M.Warburg & CO

und die genannten Tochterinstitute weder gemäß § 1 Abs. 3c KWG bedeutende Institute noch nach § 1 Abs. 3 S. 2 InstitutsVergV sog. qualifizierte nicht-bedeutende Institute sind.

Während für Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder eigene Vergütungssysteme bestehen, finden auf die Mitarbeiter grundsätzlich einheitliche Vergütungssysteme Anwendung, d.h. es wird hier nicht zwischen den Vergütungssystemen der Risikoträger und der sonstigen Mitarbeiter unterschieden.

9.4 Angaben zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme und zur Zusammensetzung der Vergütung

9.4.1 Vergütung Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine ausschließlich fixe Vergütung, deren Höhe sich nach der Festlegung der Gesellschafter bemisst.

9.4.2 Vergütungssystem Vorstand

Der Aktionärsausschuss (nur bei der M.M.Warburg & CO) und/oder der zuständige Aufsichtsrat sorgen bei der Festsetzung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder dafür, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Instituts steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Die Vergütungen, die der Vorstand für ihre berufliche Tätigkeit bei dem Institut erhalten, richten sich nach den jeweils geltenden vertraglichen Vereinbarungen, die abschließend im Dienstvertrag schriftlich festgelegt sind. Die Vergütung setzt sich grundsätzlich aus dem Festgehalt, einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung und in Einzelfällen weiteren im Verhältnis zum Festgehalt untergeordneten Benefits wie z.B. Dienstwagen, Zuschüssen zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, etc. zusammen. Variable Vergütungen haben eine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Die Vorstandsmitglieder der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA hätten im Berichtszeitraum eine variable Vergütung erhalten können, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung und zum Zeitpunkt der Auszahlung die Anforderungen des § 7 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV erfüllt gewesen wären. Über die Höhe der variablen Vergütung von Vorstandsmitgliedern entscheidet der Aktionärsausschuss des Instituts mit Kenntnisnahme des Aufsichtsrats. Bei der Entscheidung über die Höhe der variablen Vergütung werden die Vorschriften des Kreditwesengesetzes und der Institutsvergütungsverordnung zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern sowie die jeweiligen dienstvertraglichen Regelungen berücksichtigt. Da die Voraussetzungen für die Festsetzung einer variablen Vergütung für den Vorstand der M.M.Warburg & CO im Bemessungszeitraum nicht erfüllt waren, erfolgte keine Festsetzung und Auszahlung variabler Vergütung für das Geschäftsjahr 2023.

Die variable Vergütung für den Vorstand des gruppenzugehörigen Instituts Marcard, Stein & Co. AG für den jeweiligen Bemessungszeitraum wird vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Anforderungen der InstitutsVergV (insbesondere von § 5 Abs. 2 InstitutsVergV und § 7 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV) in der Sitzung der Feststellung des Jahresabschlusses des Instituts für den Bemessungszeitraum festgesetzt.

9.4.3 Vergütungssystem Tarifmitarbeiter und AT-Mitarbeiter (einschließlich Risk-Taker)

Die vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für das private Bankgewerbe (MTV) erfassten Mitarbeiter des Instituts (Tarifmitarbeiter) erhalten eine fixe Vergütung in Anwendung des Gehaltstarifvertrags für das private Bankgewerbe. Die Auszahlung erfolgt in Form von Monatsgehältern. Die Monatsgehälter setzen sich aus dem jeweiligen tariflichen Mindestmonatsgehaltssatz und gegebenenfalls vereinbarten übertariflichen Zulagen zusammen. Darüber hinaus wird als fixe Vergütung jährlich eine tarifliche Sonderzahlung in Höhe von einem Monatsgehalt gezahlt.

Jährlich wird eine sogenannte Tarif-Gehaltsrunde durchgeführt, in deren Rahmen die Führungskräfte Veränderungen der fixen Vergütungen für ihre Tarifmitarbeiter vorschlagen. Die Vorschläge werden vom Bereich

Personal zusammengefasst. Der Vorstand entscheidet über die Vorschläge. In nachgeordneten Instituten erfolgt die Entscheidung nach Abstimmung mit dem zuständigen Vorstand des übergeordneten Instituts.

Mitarbeiter, die vom Geltungsbereich des MTV nicht erfasst sind (AT-Mitarbeiter einschließlich Risk-Taker), erhalten eine einzelvertraglich vereinbarte fixe Vergütung, die als Monatsgehalt ausgezahlt wird.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit – nicht aber eine verbindliche Zusage –, dass Mitarbeiter einmalige Sonderzahlungen außer der fixen Vergütung als variable Vergütung erhalten.

Die grundsätzliche Entscheidung über die Gewährung einer variablen Vergütung im Institut liegt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in dessen freiem Ermessen. Die variable Vergütung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, weder dem Grunde noch der Höhe nach, und die auch im Falle einer wiederholten Leistung ohne ausdrückliche Wiederholung dieses Freiwilligkeitsvorbehaltes keinen Anspruch der Mitarbeiter begründet.

Sofern ein Budget für die variable Vergütung zur Verfügung gestellt wird, reichen die Führungskräfte im Rahmen der jährlich nach Ende des Geschäftsjahres stattfindenden AT-Gehaltsrunde (Durchführung nach kombiniertem Bottom-Up/Top-Down-Ansatz) individuelle Gehaltsvorschläge ein, die von dem Bereich Personal zusammengefasst und dem Vorstand vorgetragen werden. Der Vorstand entscheidet über die Vorschläge im Einzelfall und nach Ermessen unter Berücksichtigung der Erfolgsbeiträge des Mitarbeiters als ermessensleitende Parameter. In nachgeordneten Instituten erfolgt die Entscheidung nach Abstimmung mit dem zuständigen Vorstand des übergeordneten Instituts. Erfolgsbeiträge sind die auf der Grundlage der in Kapitel 9.2 genannten und jeweils anwendbaren Vergütungsparameter ermittelten tatsächlichen Leistungen und Erfolge von Mitarbeitern. Aus der gemäß der InstitutsVergV erforderlichen Berücksichtigung von Erfolgsbeiträgen bei der Entscheidung über die Höhe einer variablen Vergütung ergeben sich keine Ansprüche auf die Leistung von variablen Vergütungen für die Zukunft. Hierauf wird ausdrücklich in den Schreiben zur Gewährung variabler Vergütungen hingewiesen.

Für 2023 wurden in der M.M. Warburg & CO (AG & Co.) KGaA grundsätzlich keine Sonderzahlungen geleistet, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

9.5 Gruppenweite Regelung

Unter Berücksichtigung der Größe und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Warburg FH Gruppe ist es gemäß § 27 InstitutsVergV risikoadäquat, dass Anforderungen der Verordnung zentral innerhalb der Warburg FH Gruppe erfüllt werden.

Für die nach der InstitutsVergV einbezogenen Institute gelten die festgehaltenen Grundsätze zu den Vergütungssystemen entsprechend.

Als übergeordnetes Unternehmen ist die M.M. Warburg & CO für die Umsetzung der Vergütungsstrategie und der relevanten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den nachgeordneten Tochterunternehmen verantwortlich.

9.6 Einbindung externer Berater

Die M.M. Warburg & CO überarbeitet die Vergütungssysteme im Einklang mit der Institutsvergütungsverordnung (Fassung vom 14. Februar 2023 (IVV 4.0)). Sie wird hierbei und bei weiteren einzelnen aufsichtsrechtlichen Fragestellungen von einem externen Rechtsberater unterstützt, der vom Vorstand der M.M. Warburg & CO beauftragt wurde.

9.7 Offenlegung von quantitativen Vergütungskennziffern

Ergänzend zu den vorstehenden qualitativen Angaben zu den Vergütungssystemen nach Art. 450 Abs. 1 lit. a) bis d), lit. j) und k) CRR veröffentlicht die M.M. Warburg & CO quantitative Vergütungskennziffern nach Art. 450 Abs. 1 lit. h) und i) CRR. Dabei werden die Vorgaben des Art. 17 der Durchführungsverordnung

(EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 berücksichtigt. Die Tabellen zu den quantitativen Vergütungskennziffern befinden im Anhang unter [EU REM1](#) und [EU REM5](#).

Zusätzlich wird nach § 16 Abs. 2 InstitutsVergV der Gesamtbetrag der Vergütungen aller Mitarbeiter, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung in der Tabelle [REM-InstitutsVergV](#) offengelegt.

Die Vergütungsangaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2023.

Von der Offenlegung der Templates [EU REM 2](#), [EU REM 3](#) und [EU REM 4](#) wird abgesehen, da im Geschäftsjahr 2023 keine garantierten variablen Vergütungen, keine Abfindungen an identifizierte Mitarbeiter und keine Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr an identifizierte Mitarbeiter gezahlt und keine Vergütungen aus dem Geschäftsjahr 2023 zurückbehalten wurden.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 EU LI3 - Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen7

Tabelle 2 Auslastung der Limite per 31.12.202318

Tabelle 3 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen.19